

Stadt Leverkusen

Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
nebst Lagebericht



Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitserklärung	4
2	Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	5
2.2	Wesentliche Geschäftsvorfälle	13
2.3	Ereignisse nach Aufstellung des Jahresabschlusses	19
2.4	Weitere grundsätzliche Feststellungen	20
2.4.1	Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts .	20
2.4.2	Internes Kontrollsystem	20
2.4.3	Zeitverzug bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses	23
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	25
3.1	Gegenstand der Prüfung	25
3.2	Art und Umfang der Prüfung	26
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	29
4.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	29
4.1.1	Allgemein	29
4.1.2	IT-gestützte Buchführung und Rechnungslegung	29
4.1.3	Inventur	31
4.1.4	Weitere Hinweise zur Rechnungslegung	33
4.2	Jahresabschluss	34
4.3	Lagebericht	35
5	Erläuterungen zur Rechnungslegung	36
5.1	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	36
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	37
5.2.1	Vermögens- und Schuldenlage	38
5.2.2	Ertragslage	39
5.2.3	Finanzlage	42
5.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	43
5.3.1	Flutkatastrophe	43
5.3.2	Gesamtbeurteilung der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen	43
5.4	Haushaltsplan	44
6	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	46



1 Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitserklärung

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft nach § 102 Abs. 1 GO den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das dazugehörige Haushaltsjahr

der Stadt Leverkusen

– im Nachfolgenden auch kurz „Stadt“ genannt.

Art, Umfang und Ergebnis der Abschlussprüfung sind nachfolgend beschrieben. Der Bericht wurde nach den Leitlinien und Grundsätzen erstellt, die das Institut der Rechnungsprüfer Deutschland (IDR) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) getrennt voneinander entwickelt haben, um das Vorgehen in der Prüfung und das Prüfungsurteil transparent darzulegen.¹

Die Rechnungsprüfung bestätigt gemäß § 102 Abs. 8 GO i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB, dass sie bei der Abschlussprüfung die genannten Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet hat. Dies bekräftigend, weist sie auf ihre herausgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung hin. Nur der Rat kann Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer bestellen und abberufen. Die Prüferinnen und Prüfer sind nicht an Weisungen, die ihre Arbeit in fachlicher Hinsicht beeinflussen könnten, gebunden. Diese Unabhängigkeit ermöglicht es Prüferinnen und Prüfern, ein rein von sachlichen Erwägungen geleitetes Prüfungsurteil zu treffen.

¹ Leitlinie zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen (IDR L 200), Leitlinie zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR L 260) und Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).



2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Oberbürgermeister hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage, die künftige Entwicklung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken beurteilt. Nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen zusammengefasst. Die Auflistung wurde hinsichtlich der Chancen und Risiken um weitere, aus der Sicht der Rechnungsprüfung wichtige Aspekte ergänzt. Im Einzelnen:

- Im Haushaltsjahr 2024 verzeichnete die Stadt im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag von 282,3 Mio. € und erreicht damit nicht den Haushaltsausgleich. Gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss: 10,5 Mio. €) verschlechterte sich das Ergebnis damit um 292,8 Mio. €. Bei der Aufstellung des Haushalts 2024 wurde noch mit einem Jahresfehlbedarf von nur 11,0 Mio. € bzw. 2,3 Mio. € nach Abzug eines globalen Minderaufwands gerechnet.

Die Gründe für den festgestellten Jahresfehlbetrag und signifikante Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr sind vielfältig, lassen sich jedoch auf zwei wesentliche Aspekte kristallisieren:

1. Zum 31.12.2023 endete der zeitliche Anwendungsbereich des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), welches der Stadt in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 erlaubte, ihre aus der Corona-Pandemie resultierenden Mehraufwendungen und Mindererträge sowie für 2022 und 2023 solche aus dem Ukraine-Krieg vom Jahresergebnis zu isolieren und in eine Bilanzierungshilfe einzustellen. Damit einher ging eine deutliche Ergebnisverbesserung für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Seit dem 01.01.2024 hat die Stadt ihren Haushalt im Wesentlichen wieder nach den Regeln der GO NRW und KomHVO NRW zu führen, die vor der besonderen Belastungssituation durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg galten.

Das bedeutet, dass insbesondere die Mehrbelastungen durch den andauernden Ukraine-Krieg in voller Höhe in der Ergebnisrechnung durchschlagen.

2. Der Wegfall der Isolierungs- und Bilanzierungshilfe erklärt jedoch nur allgemein die Ergebnisverschlechterung, sie begründet nicht, warum sich das Ergebnis auch gegenüber der Haushaltsplanung 2024 erheblich verschlechterte. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 (Ratsbeschluss am 19.02.2024) war durch den Gesetzeswortlaut des NKF-CUIG bekannt, dass die Ausnahmeregelung zum 31.12.2023 ausläuft.

Die Ergebnisverschlechterung ist nach Aussage der Verwaltung wesentlich auf nicht vorhersehbare Ausfälle bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Das Aufkommen an Gewerbesteuer ist gegenüber dem Planansatz (385,0 Mio. €) um 291,5 Mio. € im Ergebnis (93,5 Mio. € im Ist) geringer ausgefallen.

Hieran konnten auch die Anfang August vom Kämmerer erlassene Haushaltssperre nach § 25 Abs. 2 KomHVO NRW und die damit verbundene restriktive Haushaltswirtschaft nichts ändern.



- Das Eigenkapital der Stadt beträgt zum Abschlussstichtag 46,9 Mio. €. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 2,4%. Fast ein Fünftel des Vermögens ist damit durch Eigenkapital gedeckt.

Eine Überschuldung der Stadt bestand zum Abschlussstichtag nicht.

- Die Gewerbesteuer bleibt ungeachtet ihres Einbruchs im Jahr 2024 – neben den Zuweisungen und den städtischen Anteilen am Steueraufkommen von Bund bzw. dem Land NRW – die wichtigste Finanzierungsquelle der Stadt. Das Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 93,5 Mio.€ ist gegenüber der Haushaltsplanung (Ansatz: 385,0 Mio. €) um 291,5 Mio. € geringer ausgefallen. Im Vergleich zum Vorjahr verschlechterten sich die Erträge um insgesamt 142,8 Mio. €. Die Gründe für den Rückgang sind insbesondere die schwierige gesamtwirtschaftliche Lage für ortsansässige Unternehmen sowie geplante, aber nicht oder noch nicht realisierte Unternehmensansiedlungen gewesen.
- Auf der Aufwandsseite belasteten vor allem weiterhin hohe und tendenziell steigende Personalkosten (Ergebnis: 226,4 Mio. €) und Aufwendungen für soziale Hilfen (109,8 Mio. €) das Jahresergebnis. Der Jahresabschluss liefert insbesondere für Letztere eine differenzierte Betrachtung nach einzelnen Hilfearten, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.
- Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2024 mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 304,8 Mio. € ab. Der Liquiditätsbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit und der für die Investitionstätigkeit sind damit gegenüber dem Vorjahrswert um 184,6 Mio. € bzw. 33,6 Mio. € gestiegen. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde mit einem Fehlbetrag von 386,5 Mio. € gerechnet, die Feststellung im Jahresabschluss steht noch aus.

Der Gesamtbetrag für Kreditverbindlichkeiten der Stadt summiert sich auf 851,7 Mio. € und macht damit rund 44,4% der Bilanzsumme aus. Die Kredite zur Liquiditätssicherung wurden zum Jahresabschluss 2024 um die Teile bereinigt, die nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. Das bedeutet, Zwischenfinanzierungen von Investitionen über Liquiditätskredite wurden ggf. dem Bestand an Krediten für Investitionen zugerechnet. Die Stadt hat damit die Regelung des § 89 Abs. 2 GO umgesetzt.

Unabhängig vom Kreditvertrag sind im Jahresabschluss die Kredite für Investitionen klar getrennt von solchen, die kurzfristig die Liquidität für konsumtive Ausgaben aufrechterhalten.

Der Schuldenstand bei den Krediten für Investitionen beträgt zum 31.12.2024 175,7 Mio. €. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich auf 676,0 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 168,2 Mio. € gestiegen, die Kredite zur Liquiditätssicherung um 288,4 Mio. €.

Der nach der Haushaltssatzung 2024 zulässige Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung wurde durch Nachtragsbeschluss auf 800 Mio. € ange-



hoben; auf diese Weise sollte eine auch nur temporäre Überschreitung verhindert werden.

Chancen und Risiken

Perspektivisch werden für die Stadt aus Sicht der Rechnungsprüfung insbesondere folgende Chancen und Risiken gesehen:²

- Einen Teil der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nach § 6 Abs. 3 Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG NRW) das Land NRW übernehmen. Den Umfang hat die Bezirksregierung Köln auf der Grundlage der Verschuldung zum Stichtag 31.12.2023 auf 157,1 Mio.€ per Bescheid vom 23.12.2025 festgesetzt. Der Zeitpunkt des rechtlichen Wechsels erfolgt zum 29.01.2026.

Die anteilige Zinslast ist jedoch weiterhin durch die Stadt zu tragen.

- Ungeachtet der Altschuldenübernahme des Landes NRW ist der Liquiditätsbedarf schon heute hoch und wird nach der Liquiditätsplanung der Stadt tendenziell weiter ansteigen. Der Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung liegt mittlerweile bei 1.500 Mio. € (Stand Juli 2026). Höhere Kredite führen tendenziell auch zu höheren Zinsaufwendungen, welche den Haushalt zusätzlich belasten.

Um einen kurzfristigen Liquiditätsengpass zu verhindern, werden Kredite zur Liquiditätssicherung immer notwendiger. Sie ergeben sich als unvermeidbare Folge einer sich verschlechternden haushaltswirtschaftlichen Lage und können eine wesentliche Ursache für (drohende) Überschuldungen sein.

- Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt wird durch das Instrument des Verlustvortrags³ nicht verbessert. Die Änderung des kommunalen Haushaltsrechts (drittes NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 3. NKFVG) stellt keine nachhaltige und strukturelle Lösung für die Haushaltsprobleme der Stadt dar und bietet auch keinen Lösungsweg zur Reduzierung des Bestands an Liquiditätskrediten.

Der Verlustvortrag verbessert die Finanzlage der Stadt nicht. Dies kann langfristig die Sicherstellung einer stetigen und nachhaltigen Aufgabenerfüllung bedrohen.

- Die Aufgaben der Stadt und deren Finanzierungsnotwendigkeiten werden eher zu- als abnehmen. Die Folgen des Klimawandels, die massiven finanziellen Belastungen der letzten Jahre infolge des Ukraine-Krieges, die notwendige Risikovorsorge angesichts der geopolitischen Verschiebungen, die rasante

² Die Versäumnisse in der kommunalen Gebührenkalkulation (insbesondere im Rettungsdienst) und deren Folgen für den Haushalt werden im Jahresabschluss 2025 und damit verbundenen Berichterstattung ausführlich behandelt, da es sich um Vorgänge und Prüfungsergebnisse des Haushaltsjahres 2025 handelt.

³ Siehe ausführliche Erläuterung des Verlustvortrags in Kapitel 5.2.2.



Entwicklung der Digitalisierung einschließlich der Künstlichen Intelligenz (KI), die andauernde weltweite Migration kommen früher oder später in der Stadt an und belasten den Haushalt. Angesichts der bereits herausfordernden Aufgabe, die aktuellen Aufgaben auskömmlich zu finanzieren, können insbesondere verstärkte Anstrengungen im Bereich Infrastruktur, Digitalisierung und Klimawandel die Stadt an ihre finanzielle Grenze stoßen.

Insbesondere bei der Umsetzung investiver Projekte wird die Stadt weiterhin stark auf entsprechende finanzielle Förderung durch Bund und Land angewiesen bleiben. Elementar ist hier das zentrale Fördermanagement, das unterschiedliche Fördertöpfe und -programme (EU-, Bundes- und Landesmittel) identifiziert, Fördermittel akquiriert und deren zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung nach Maßgabe der jeweils geltenden spezifischen Förderrichtlinien bis hin zur Zuordnung der Sonderposten (§ 44 Abs. 5 KomHVO) aufgrund erhaltener Fördermittel sicherstellt bzw. koordiniert.

In den kommenden Jahren werden insbesondere Fördermittel nach § 10 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 erwartet. Die Bezirksregierung Köln sicherte ein Förderbudget in Höhe von 78,4 Mio. € mit Bescheid vom 29.01.2026 zu. Näheres zu der Verwendung der Fördermittel wird in künftigen Jahresabschlüssen zu lesen sein.

- Die Bilanzierungshilfe ist ab dem Haushaltsjahr 2026, linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Diese bilanziellen Abschreibungen belasten langfristig den Haushalt jährlich mit 4,8 Mio. € und erschweren den Haushaltsausgleich in der Zukunft.
- Die Stadt hat zur Beseitigung der Schäden aus der Flutkatastrophe 2021 Billigkeitsleistungen aus dem Wiederaufbaubudget des Landes NRW in Höhe von 62,1 Mio. € per Bescheid bewilligt bekommen, bislang 19,4 Mio. € abgerufen und kassenwirksam vereinnahmt. Weitere Mittelabrufe sind zu erwarten und erfordern in der Folge eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Zuordnung und Verbuchung bis hin zur Finanzbuchhaltung.
- Einige für die Entwicklung der Stadt Leverkusen wesentliche Bau- und Sanierungsprojekte wurden zur Durchführung an die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) und die Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/ Manfort mbH (SEPG) übergeben.

Über die Entwicklung der Vertragsbeziehung und deren finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wird die Verwaltung in den Jahresabschlüssen ab 2025 konkret berichten, da die Umsetzung der anstehenden Projekte durch die LEVI durch die getroffenen Vereinbarungen („Sanierungsträgervertrag“ und „Geschäftsbesorgungsvertrag“) künftig wesentliche städtische Finanzmittel in Anspruch nehmen werden. In 2025 lassen sich die Kosten zu den verschiedenen Entwicklungsprojekten der LEVI mit der Einbringung des Haushaltsplans 2025 (Seite 64 ff. Anlage 3 Ratsvorlage 2025/3234 von 07.04.2025) mit insgesamt 276 Mio. € beziffern. Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung sind mit der Umsetzung der verschiedenen Entwicklungs- und Bauprojekte der LEVI somit nicht unerhebliche finanzielle Risiken für den städtischen Haushalt verbunden.



- In der Berichterstattung zum Jahresabschluss 2024 fehlen notwendige Aussagen zum Schulneubau des BZV. Gemäß den Ratsvorlagen Nr. 2023/2219, Nr. 2023/2239 und zuletzt Nr. 2023/2189 (Anweisung an die entsandten Vertreter der Stadt Leverkusen in der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen (BZV)) wurden mit Ratsbeschluss am 05.06.2023 die städtischen Vertreter in der Schulverbandsversammlung angewiesen, für die Variante „Neubau des Berufskollegs Opladen“ zu stimmen (angegebenes Finanzvolumen: 136.120.000 €). In der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes wurde am 04.11.2024 zur Vorlage des BZV Nr. 51/19. TA festgestellt, dass am Beschluss zum Neubau des BZV festgehalten werden soll.

Der geplante Neubau des BZV im Stadtteil Opladen steht dabei in einem engen Zusammenhang mit dem Berufsschulentwicklungskonzept zu der städtischen Berufsschule am Standort „Berufsschulcampus Bismarckstraße“ („Profilbildung“; Ratsvorlage 2020/3554) und ist inhaltlich mit dieser Maßnahme verknüpft. Für den Berufsschulcampus Bismarckstraße ist konkret der Bau von drei Ergänzungsbauten (Finanzvolumen ca. 56,6 Mio. €; s.o. zum Projekt „Berufsschulen Campus Bismarckstr.“ mit einem Wert der AiB von 1,5 Mio. € (Finanzstelle 65000170011063)) durch die LEVI geplant.

Aus der Mitgliedschaft der Stadt Leverkusen im BZV und der damit verbundenen anteiligen Beteiligung an den geschätzten Kosten des Schulneubaus von 136 Mio. € erwachsen nicht unerhebliche finanzielle Risiken für den städtischen Haushalt. Es wird davon ausgegangen, dass in künftigen Jahresabschlüssen über den Fortgang des Schulneubaus, deren Belastungen für den städtischen Haushalt und den damit verwobenen Chancen und Risiken berichtet wird.

- Bei Investitionen sieht sich die Stadt insbesondere mit drei Problemen konfrontiert: Erstens besteht in diesem Bereich seit Jahren ein Umsetzungsdefizit, dass sich in der Vergangenheit beispielsweise in massiven Bauzeitenverlängerungen zu verschiedenen städtischen Bauprojekten ausdrückt. Zweitens ist noch kein regelmäßiges und strukturiertes Baucontrolling zu allen wesentlichen städtischen Investitionsmaßnahmen gegenüber dem Stadtrat institutionalisiert.

Drittens kommen Investitionskostenrisiken hinzu, die bisher nicht systematisch von der Verwaltung in einem Risikomanagementsystem regelmäßig zu Jahresabschluss abgebildet werden. Diese hängen von vielen nur teilweise abschätzbaren Faktoren ab.

Zur Milderung der Risiken sind gemäß § 13 KomHVO NRW Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Kostenberechnungen gesetzlich vorgeschrieben. Die Wertgrenze für Folgekostenberechnungen nach § 13 Abs. 2 KomHVO wurde von der Stadt bei 1 Mio. € festgesetzt.⁴ In Wirtschaftlichkeitsvergleichen und

⁴Siehe Seite 6 Anlage 13 zur Ratsvorlage 2022/1976 vom 01.03.2023 zum Erlass der Haushaltssatzung 2023. Es wurde eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Wertgrenze von 1 Mio. € im Rahmen der Aufstellung der nächsten drei Haushaltspläne festgelegt.



Kostenberechnungen sind auch Folgekostenrisiken einzubeziehen. Sie sind sicherlich schwierig abzuschätzen, hängen sie doch wesentlich von externen Faktoren ab, insbesondere Zins-, Preis- und Lohnkostenentwicklungen, auf die die Stadt selbst keinen wesentlichen Einfluss hat. Hinzu kommen individuelle Kostenrisiken beispielsweise einer bestimmten Bauweise oder -branche (z.B. bestimmter Brückenbau) oder eines bestimmten technologischen Umfeldes (z.B. digitale Zustandserfassungen, Sensortechnik etc.).

- Ein finanzielles Risiko birgt der über die Jahre mutmaßlich gestiegene Instandhaltungsstau von Gebäuden und städtischer Infrastruktur. Würden allein nur die bereits geplanten Instandhaltungen in den kommenden Jahren nachgeholt, führt dies zu erheblichen Auszahlungen.

Ein systematischer Instandhaltungsplan, in dem geordnet nach Prioritäten wiederkehrende und einmalige Erneuerungs-, Ersatz- und Wartungsmaßnahmen nachvollziehbar festgelegt werden, würde Transparenz hinsichtlich aktueller und künftiger Bedarfe schaffen.

- Das Inflationsrisiko bleibt, insbesondere auch aufgrund der geopolitischen Unwägbarkeiten. Die Inflationsrate ist zwar aktuell mit rund 2-3% moderat. Die Preissprünge in den letzten Monaten und Jahren bei nahezu allen Rohstoffen, Waren und Dienstleistungen haben jedoch Vorhaben dauerhaft verteuert und führen dazu, dass die Haushaltsansätze schneller erreicht sind und ein Teil der geplanten Maßnahmen wohlmöglich nicht umgesetzt werden kann.
- Neben den genannten krisenbedingten Effekten belasteten in der Vergangenheit steigende Ausgaben für Personal und soziale Hilfen⁵ den Haushalt massiv. Insofern können sich in diesen Bereichen im Fall einer nachlassenden Konjunktur künftig weitere zusätzliche Haushaltsrisiken ergeben. Die Rechnungsprüfung empfiehlt, in künftigen Jahresabschlüssen verstärkt zumindest für die rechtlich verpflichtenden Produktbereiche 1 bis 17 die Chancen und Risiken auf Basis der Teilergebnisse zu analysieren, abzuwägen und darüber zu berichten.

Soweit Aufgaben an die Kommunen übertragen werden, wird auch künftig die Herausforderung darin bestehen, eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen. Vorsichtige Signale auf Bundesebene rücken eine stärkere Beteiligung des Bundes bei einer Aufgabenübertragung zumindest in Reichweite.

- Die Umsetzung der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) steht noch aus. Die Stadt hat die (weitere) Optionsfristverlängerung zur Umsetzung bis zum 01.01.2027 am 17.12.2024 in Anspruch genommen. Bis zu dem genannten Stichtag sind umgehend, alle steuerrelevanten Sachverhalte zu erheben und deren Auswirkungen auf den Haushalt zu prognostizieren. Die Neuregelung führt zu neuen Steuertatbeständen, eröffnet der Stadt aber auch die Möglichkeit eines belastungsmindernden Vorsteuerabzuges.

⁵ Siehe auch Seite 41 Ziff. 5.2.2 Ertragslage zu den Teilergebnissen Produkt 05 soziale Leistungen und Produkt 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen.



Der Verwaltungsvorstand der Stadt Leverkusen hat mit Datum 12.04.2022 beschlossen, ein Tax Compliance Management System (TCMS) innerhalb der Stadt Leverkusen zu implementieren. Primäres Ziel ist die Vermeidung von steuerlich bedingten Nachteilen für die Stadt Leverkusen und der mit steuerlichen Belangen betrauten Mitarbeitenden.

Die konkrete Umsetzung der Neuregelung des § 2 b UStG erfordert eine systematische Überprüfung aller Verträge und Geschäftsvorfälle der Stadt Leverkusen mit einem möglichen Bezug zur Umsatzsteuer. Ferner sind ggf. korrespondierende Fachanwendungen oder das städtische Finanzbuchhaltungssystem zeitnah anzupassen. Die Verwaltung berichtet im Jahresabschluss über den aktuellen Sachstand.⁶

- Der Jahresabschluss listet darüber noch folgende wesentliche Chancen auf:
 - Verbesserung der Ertragslage durch eine bundesweite konjunkturelle Erholung mit positiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung lokaler Unternehmen
 - Konsequente Digitalisierung und Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung
 - Aktive Standortpolitik als Basis für die Steuerkraft: Ansiedlungs- und Investorenbetreuung und Bestandspflege von Unternehmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze (Standortmarketing), perspektivische Flächenentwicklung zur Generierung neuer Gewerbegebiete und Revitalisierung von Brachflächen, Schaffung von planerischen Rahmenbedingungen für attraktivere Quartiere, Grünflächen und damit einhergehend in einer Optimierung der sozialen Infrastruktur unter Einbindung aller Dezernate
- Der Haushaltsplan 2025 war geprägt von dem Gewerbesteureinbruch 2024 von über 290 Mio. € und dessen Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre. Der Einbruch der Gewerbesteuer führte ab dem Sommer 2024 zu grundlegenden Anpassungen sowohl bei der unterjährigen Bewirtschaftung des Haushalts 2024 (Haushaltssperre) und hatte Folgen für das Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028.

Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Sommer 2024 wurde die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach § 76 GO NRW unumgänglich.⁷ Die Ergebnisplanung sah einen Fehlbedarf von 269,9 Mio. € vor, die Finanzplanung einen Finanzmittelbedarf in Höhe von 386,5 Mio. €.

Die Feststellung der Ergebnis- und der Finanzrechnung im Jahresabschluss 2025 steht noch aus.

- Den Haushaltsansätzen 2025 sind die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2024 hinzuzurechnen. Die in 2024 veranschlagten, aber nicht in Anspruch

⁶ Seite 140 ff.

⁷ Im Jahresabschluss 2025 wird ausführlich zum HSK und deren Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Stadt berichtet.



genommenen Aufwendungen und Auszahlungen (Haushaltsreste) erhöhen die Ansätze im Haushaltsplan 2025.⁸

Da der Haushaltsplan bereits beschlossen ist, ist nicht sichergestellt, dass die Ermächtigungsübertragungen durch Erträge und Einzahlungen gegenfinanziert sind.

Im konsumtiven Bereich werden Aufwendungen und Auszahlungen von 16,6 Mio. € nach 2025 übertragen, die Höhe der übertragenen Investitionsauszahlungen beläuft sich auf 110,1 Mio. €.

- Der Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der kreisfreien Städte 2023 – 2025“ der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) beschreibt neben den Ergebnissen der Prüfungen zu einzelnen Themenschwerpunkten auch diesbezügliche Risiken und Chancen für die Stadt.

Es wird auf die Ausführungen und getroffenen Beschlussempfehlung zu den Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen der gpaNRW in der Ratsvorlage 2025/3404 vom 29.07.2025 verwiesen.

Der Bericht zu den Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt mit dem Resümee im Lagebericht (Zitat):

Das Haushaltsjahr 2024 markierte einen finanziellen Wendepunkt für die Stadt Leverkusen. Die massiven Einbrüche bei der Gewerbesteuer und das dadurch in 2025 vollständig aufgezehrte Eigenkapital verdeutlichen die Dringlichkeit einer strukturellen Konsolidierung. Diese Entwicklung stellt das gravierendste finanzielle Risiko dar und zwingt die Stadt dazu, umfassende haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Mit Blick auf 2025 ist davon auszugehen, dass die Stadt in die Überschuldung eintritt, und wirksame Gegenmaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen sind. Gleichzeitig eröffnet diese Situation jedoch die Möglichkeit, die städtische Finanzplanung nachhaltig neu auszurichten und mittels eines langfristigen Haushaltssicherungskonzepts die Grundlage für eine stabile finanzielle Zukunft zu schaffen.

Die Aussagen im Lagebericht einschließlich der Ergänzungen der Rechnungsprüfung spiegeln die künftige Entwicklung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken für die Stadt insgesamt zutreffend wider.

⁸ Die Haushaltsreste werden nicht automatisch ins nächste Jahr übertragen. Vielmehr ist die Übertragung von Ermächtigungen stadintern an bestimmte Bedingungen (z. B. Zweckbindung, Zahlungsverpflichtung, Geringfügigkeit) gebunden. Dies beugt „Schattenhaushalten“ neben dem laufenden Haushaltsplan vor. Der Rat hat den Ermächtigungsübertragungen für diesen Jahresabschluss zugestimmt.



2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Die finanziellen Auswirkungen der Reintegration der KulturStadtLEV (KSL) und die noch nicht abgeschlossene Beseitigung der Flutschäden aus dem Jahr 2021 haben das Haushaltsjahr 2024 wesentlich geprägt.

Reintegration der eigenbetriebsähnliche Einrichtung KSL in den städtischen Jahresabschluss

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadtLev wurde mit Beschluss des Rates vom 23.10.2023 (Vorlage 2023/2372) zum Stichtag 31.12.2023 aufgelöst. Die Vermögens- und Schuldenwerte der KSL wurden per 01.01.2024 in die städtische Rechnungslegung konsolidiert. Die Verwaltung berichtet an mehreren Stellen im Jahresabschluss über die konkreten Auswirkungen der Reintegration, sodass auf den Bericht zum Jahresabschluss verwiesen wird.

Einbruch bei der Gewerbesteuer

Anfang August 2024 wurde eine erhebliche negative Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen erkennbar, sodass durch den Stadtkämmerer in enger Abstimmung mit dem Oberbürgermeister und dem Verwaltungsvorstand eine haushaltswirtschaftliche Sperre i. S. von § 25 Abs. 2 KomHVO NRW erlassen worden ist. Neben diesem erheblichen Einbruch bei der Gewerbesteuer 2024 in Höhe von über 291,5 Mio. € (Plan 2024: 385,0 Mio. €) Mio. €, wurden im Rahmen des unterjährigen Controllings weitere Haushaltsbelastungen erkennbar. In Summe wurde zunächst ein Jahresfehlbedarf von ca. 300 Mio. € prognostiziert. Der festgestellte Fehlbetrag beläuft sich auf 282,3 Mio. €.

Beseitigung der Schäden aus der Flutkatastrophe 2021

Durch die Flutkatastrophe wurde das Anlagevermögen der Stadt in erheblichem Maß beschädigt oder zerstört. Die Stadt hat die Schäden für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen aus dem Wiederaufbaubudget des Landes NRW mit 68,2 Mio. € beziffert, davon wurden 62,1 Mio. € als förderfähig per Bescheid anerkannt.

Aufräumarbeiten und Wiederaufbau sind bis heute noch nicht abgeschlossen. Der Bestand an Anlagen im Bau zur Beseitigung der Flutschäden beträgt zum Abschlussstichtag 35,3 Mio. € und ist gegenüber dem Vorjahr um 10,8 Mio. € angestiegen. Drei Maßnahmen im Gesamtwert von 2,2 Mio. € sind im Jahr 2024 abgerechnet und nach Maßgabe des ministeriellen Erlasses zum Umgang mit Flutschäden umgebucht worden. Aus dem Wiederaufbaubudget des Landes NRW wurden bislang 19,4 Mio. € abgerufen und kassenwirksam vereinnahmt, davon allein 1,1 Mio. € im Jahr 2024.

Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle aufgrund von Ratsentscheidungen

Neben den zuvor genannten krisenbedingten Folgebeseitigungen haben auch Entscheidungen des Rates das Haushaltsjahr 2024 geprägt – mit Auswirkungen auf



die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Die wesentlichen Entscheidungen aus Sicht der Rechnungsprüfung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1 Auszug der wichtigsten Entscheidungen des Rates im Jahr 2024 mit Auswirkung auf den städtischen Haushalt

Datum	Ratsvorlage/ Bezeichnung (nur öffentliche Vorlagen) mit Angaben zu den Finanzen
19.02.2024	Vorlage 2024/2680: Gewährung einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Leverkusen zugunsten der Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum) für einen zur Finanzierung der Kernsanierung des Gebäudes 1.E benötigten Investitionskredit (angegebenes Finanzvolumen der Ausfallbürgschaft in Höhe von 2,5 Mio. €).
08.04.2024	Vorlage 2023/2622: Neuplanung der B8 im Bereich Küppersteg: Die anstehenden Bearbeitungsschritte (Ausschreibung und Vergabe) für die Umsetzung des vom Rat beschlossenen Projekts „Umbau der B8/Küppersteg“ mit Beibehaltung der Tieflage der B8 werden bis auf weiteres zurückgesellt. Die Verwaltung wird vom Rat der Stadt Leverkusen beauftragt, stattdessen die Planungsalternative „Ebenerdige Führung der B8/Küppersteg“ zu prüfen. Angegebenes Finanzvolumen zum Haushalt 2024 (Vorlage Nr. 2023/2599) unter der Finanzstelle 66511205021116 Unterführung B8/ Küppersteg wird wie folgt etatisiert: 2.500.000 € Jahr 2024 VE: 4.800.000 € Darüber hinaus sind bisher im Produkt PN1205 unter dem Sachkonto 523200 weitere 800.000 € für das Jahr 2024 konsumtiv geplant.)
06.05.2024	2023/2624: Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - 4. Sachstandsbericht/Fortschreibung Die Vorlage wurde mehrheitlich vom Stadtrat beschlossen. Die beigefügte Maßnahmenliste zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung (Anlage 1 Stand Januar 2024) in der Anlage wird zur Kenntnis genommen. Zugleich wurde die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen in der Abfolge der aufgezeigten Kategorien vorzubereiten. Die Vorlage enthält Festlegungen anhand von vier Prioritätskategorien (in absteigender Auflistung) 0, 1, 2 und 3, die in der Anlage der Vorlage hinsichtlich der jeweils dazugehörigen Schulbaumaßnahmen konkretisiert werden. Schulbaumaßnahmen/ Überblick nach Prioritätskategorien: Konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen wurden in der Vorlage nicht gegeben. Aus der Anlage werden zur Prioritätsstufe 0 (d.h. in Planung oder Bau) insgesamt 23 Maßnahmen (davon insgesamt 20 Maßnahmen mit einem angegebenen Finanzvolumen von insgesamt ca. 373 Mio. € basierend auf Kostenrahmen/-berechnung/-aufschlag oder -feststellung) aufgelistet. Für alle 12 Baumaßnahmen der nächsten Priorität 1 (d.h. kurzfristig dringend erforderlich) sind keine Beträge zu den finanziellen Auswirkungen genannt.
06.05.2024	2024/2693: Bauliche Maßnahmen zum Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfsplan der Feuerwehr Leverkusen - Sachstandsbericht und Masterplan Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die Bedarfe und die Priorisierung der Maßnahmen zum Brandschutz- und Rettungsdienstbedarf zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen in der Abfolge der aufgelisteten Kategorien vorzubereiten. Die finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren werden investiv mit ca. 3,0 Mio. € für 2024 angegeben.
06.05.2024	2024/2719: Rettungsdienstbedarfsplan 4. Fortschreibung Die finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren sind sowohl ergebniswirksam als auch investiver Natur. Eine genaue Bezifferung der jährlichen Folgeaufwendungen sei aktuell nicht möglich. Es sind steigende Personalkosten, verschiedene Fahrzeugbeschaffungen sowie weitere Maßnahmen wie z.B. Telenotarzt, mobile Datenerfassung, Leitstellengutachten oder Katastrophenschutzbedarfsplan absehbar. Eine teilweise Refinanzierung durch Gebühren (z.B. Rettungsdienst) und Entgelte (z.B. Kostenerstattung von technischen Hilfeleistungen bei Unfällen) ist zu erwarten.



Datum	Ratsvorlage/ Bezeichnung (nur öffentliche Vorlagen) mit Angaben zu den Finanzen
06.05.2024	2024/2698: Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord am Standort "Auf den Heunen" Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planungen für die Maßnahme entsprechend des Rahmenterminplans fortzuführen. Es stehen auf der Finanzstelle 65000170011199, Finanzposition 659600058300, Planungsmittel in Höhe von 1.500.000 € (davon 500.000 € als Verpflichtungsermächtigung) zur Verfügung. Die darüber hinaus gehenden notwendigen Planungsmittel werden im Rahmen des Haushalts 2025 ff. bereitgestellt. Die finanziellen Auswirkungen werden investiv (Finanzstelle: 65000170011199 Finanzposition/en: 783100) mit geplanten Auszahlungen für die Maßnahme mit 2.500.000 € angegeben. Die fehlenden Mittel in Höhe von 1.000.000 € für 2025 würden mit dem Haushalt 2025 zur Verfügung gestellt.
06.05.2024	2023/2613: Baumaßnahmen der Gebäudewirtschaft - Sachstandsbericht Der Stadtrat hat die in der Anlage 1 der Vorlage beigefügte Projektliste des Fachbereichs Gebäudewirtschaft (FB 65) wird zur Kenntnis genommen. Es werden die wesentlichen, nicht-schulischen 42 Maßnahmen in der Arbeitsplanung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft (FB 65) dargestellt. Diese Maßnahmen kommen aus dem Bereich des Brandschutzbedarfsplans, des Rettungsdienstbedarfsplans, dem Bereich des Kita-Neubaus oder deren Sanierung, dem Themenfeld der Flüchtlingsunterbringung, der Sozialgebäude von Friedhöfen sowie von Begegnungsstätten und Verwaltungsgebäuden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen in der Abfolge der aufgezeigten Kategorien vorzubereiten. Von allen Maßnahmen des 65 für die städtischen Gebäude mit Ausnahme der Schulen (Anlage 1 der Vorlage) sind insgesamt 13 Maßnahmen der Kategorie 0 (in Planung oder Bau (ohne fertige Projekte)) aufgeführt. Für acht Maßnahmen wird in Summe ein Finanzvolumen mit ca. 42,8 Mio. € genannt, wobei drei dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe stehen und mit insgesamt 9.260.000 € zu Buche schlagen. Zu insgesamt 17 Baumaßnahmen (Kategorie 1: kurzfristig erforderlich) sind keine Angaben zu den Baukosten gemacht.
06.05.2024	2024/2717: Sanierung der Außenanlage des NaturGut Ophoven Der Planung zur Sanierung der Außenanlagen des NaturGut Ophoven mit voraussichtlichen Kosten i. H. v. 990.000 € wurde zugestimmt. Das investive Finanzvolumen wird unter der Finanzstelle 65040170011010 Finanzposition/en 783100 für die Maßnahme mit 990.000 € angegeben.
06.05.2024	2023/2577: KGS In der Wasserkühl, Erweiterung der OGS und Sanierung der Bestandsgebäude sowie Zügigkeitserweiterung auf drei Züge – Baubeschluss Der Entwurfsplanung des Architekturbüros für den Ausbau zur 3-Zügigkeit an der Katholischen Grundschule (KGS) In der Wasserkühl, wird zugestimmt. Die prognostizierten Gesamtbaukosten für die Maßnahme betragen gemäß Kostenberechnung, 27.000.000 €, einschließlich Mehrwertsteuer. Hierin sind 5 % zu erwartende Baukostensteigerung bis zum Baubeginn und ein Risikozuschlag in Höhe von 10 % enthalten. Auf der Finanzstelle 65030170011147 stehen derzeit 23.500.000 € zur Verfügung. Die fehlenden Mittel in Höhe von 3.500.000 € sind mit dem Haushaltsplan 2025 für das Jahr 2028 zur Verfügung zu stellen. Mit der Weiterführung der Planung und der anschließenden baulichen Umsetzung der Maßnahmen ist nach Beschlussfassung gemäß der vorgegebenen Zeitplanung zu beginnen.
01.07.2024	2024/2837: Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW zu Verträgen mit der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) a) Sanierungsträgervertrag „Bahnhof Leverkusen-Mitte“ b) Geschäftsbesorgungsvertrag „Berufsschul-Campus Bismarckstraße“ c) Geschäftsbesorgungsvertrag „Quartier Niederfeldstraße“ Es werden keine finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren angegeben.



Datum	Ratsvorlage/ Bezeichnung (nur öffentliche Vorlagen) mit Angaben zu den Finanzen
01.07.2024	▪ 2024/2836: Förderung von Tageseinrichtungen freier Träger - Übernahme des Trägeranteils für die Tageseinrichtung für Kinder der Elterninitiative Die Knirpse e. V., Theodor-Storm-Str. 10, 51373 Leverkusen ▪ 2024/2840: Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger - Übernahme des Trägeranteils für die Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Pfarrer-KleinStr. 16 (Arche Noah) des Ev. KITA-Verbands für den Kirchenkreis Leverkusen ▪ 2024/2852: Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger - Übernahme des Trägeranteils für die Tageseinrichtung für Kinder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Am Kettnersbusch, 51379 Leverkusen Die Ratsbeschlüsse haben finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren in der Ergebnisrechnung (z.B. Produkt: 0605 Innenauftrag 510006050203, Sachkonto: 533150). Der FB Finanzen weist bei allen drei Vorlagen ausdrücklich darauf hin, dass die Mittelanmeldung des FB 51 für den HH 2025 ff. eine Ansatzserhöhung bei dem o.g. Innenauftrag für das Jahr 2025 von über 8 Mio. € vorsieht. Ob damit alle geplanten Leistungen tatsächlich finanziert werden können, könne der FB Finanzen nicht bewerten. Es wird auf die Budgetverantwortung des FB 51 verwiesen.
01.07.2024	2023/2519: Landrat-Lucas-Gymnasium, Gebäude SEK II - Energetische Sanierung und Teilsanierung Innenbereiche und Planungs- und Baubeschluss Der Entwurfsplanung zur Sanierung der Fassade der SEK II, der begleitenden Sanierung der Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie der Sanierung der Verwaltung des Landrat-Lucas-Gymnasiums in Leverkusen Opladen wird zugestimmt. Die prognostizierten Gesamtbaukosten betragen gemäß Kostenschätzung laut DIN 276 nach heutigem Stand 10.600.000 €, einschließlich Mehrwertsteuer. Enthalten sind hierin eine Preissteigerung von 5 % bis zum Baubeginn und ein Risikozuschlag von 15 %. Die zur Finanzierung erforderlichen Mittel werden im Finanzplan unter der Finanzstelle 783100, Finanzposition 65000170011128, bereitgestellt. Für die Maßnahme soll ein Förderungsantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt werden. Die Kosten für die Umzüge sowie für die Außenanlagen seien berücksichtigt. Mit der Weiterführung der Planung und der anschließenden baulichen Umsetzung der Maßnahme ist nach Beschlussfassung gemäß der vorgegebenen Zeitplanung zu beginnen. Die finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren werden investiv unter der Finanzstelle: 65000170011128 Finanzposition/en: 783100 mit Auszahlungen mit insgesamt 10.600.000 € dargestellt. Es wird dargelegt, dass im beschlossenen Haushaltsplan 2024 (Vorlage Nr. 2023/2600) für diese Maßnahme Planungskosten in Höhe von 1,5. Mio. € etatisiert wurden. In dem derzeit in der Aufstellung befindlichen Haushalt der Stadt Leverkusen für das Jahr 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 müsse die Verwaltung zusätzliche Ansätze in Höhe von 9,1 Mio. € aufnehmen. Die jährlichen Folgeaufwendungen seien aktuell nicht bezifferbar. Der FB Finanzen hat mit der Vorlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Mittelveranschlagung mit 9,1 Mio. € erst statthaft sei, wenn die Kostenberechnung gem. § 13 II KomHVO vorläge.
01.07.2024	2024/2757: 5-fach-Sporthalle der Gesamtschule Schlebusch - Kostenanpassung nach Brandschaden Der Anpassung der Gesamtkosten für die Sanierung der 5-fach Halle der Gesamtschule Schlebusch um 5.600.000 € auf nunmehr 16.100.000 €, einschließlich Mehrwertsteuer, wird zugestimmt. Haushaltsmittel stehen im Finanzplan unter der Finanzstelle 65000170011099, Finanzposition 783100, in Höhe von 10.500.000 € bereit. Die Mitteldeckung der Kostenanpassung erfolge aus den folgenden Maßnahmen: - Finanzstelle 65000170011160 Festhalle Opladen in Höhe von 2.500.000 € - Finanzstelle 65030170011147 KGS In der Wasserkühl in Höhe von 2.500.000 € - Finanzstelle 65020170011145 GGS Opladen Dependance in Höhe von 600.000 €



Datum	Ratsvorlage/ Bezeichnung (nur öffentliche Vorlagen) mit Angaben zu den Finanzen
	Der FB Finanzen weist ausdrücklich darauf hin, dass die für eine Beauftragung notwendigen Mittelverschiebungen im Rahmen des aktuell laufenden Aufstellungsverfahrens 2025 ff. neu angemeldet werden müssen und belasten daher den investiven Spielraum der kommenden Haushaltsjahre.
07.10.2024	2024/2994: Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger - Übernahme des Trägeranteils für die Tageseinrichtung für Kinder Am Hemmelrather Hof in Leverkusen-Manfort der Step Kids KiTas gGmbH Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahre: Zum Produkt: PN 0605 Sachkonto: 533150 seien die Aufwendungen für die Maßnahme aktuell nicht genau bezifferbar.
16.12.2024	2024/2988: Auslagerung der Brandschutzeinheiten aus der Kanalstraße in ein Interimsgebäude – Grundsatzbeschluss Der Schaffung eines Interims für die vorübergehende Auslagerung der Brandschutzeinheiten aus der Kanalstraße in Leverkusen-Opladen auf dem Grundstück Europa-Allee wird zugestimmt. Dem im Vorentwurf umgesetzten Raumprogramm und dem Kostenrahmen von 17,5 Mio. € (gerundet) für die Interim-Feuerwache der Stadt Leverkusen wird zugestimmt. Aufgrund der Dringlichkeit erfolgt die Umsetzung im Rahmen einer Totalunternehmerausschreibung. Bedingt durch diese Verfahrensweise entfallen die sonst üblichen Planungs- und Baubeschlüsse. Die Planungsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € aus dem Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfsplan stehen für das Jahr 2024 auf der Finanzstelle 65000170012008 zur Verfügung. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2025 ff. eingebracht. Bei den finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahre werden zu dieser investiven Maßnahme (ohne Nennung einer Finanzstelle) die Auszahlungen mit insgesamt 17,5 Mio. € angegeben. Ferner wird dargestellt, dass mit dem in Aufstellung befindlichen Haushalt 2025 ff. müssten zusätzliche Mittel in Höhe von 16.200.000 € für 2025 bis 2028 wie folgt zur Verfügung gestellt werden: - 2025 1.000.000 € - Verpflichtungsermächtigung 15.200.000 €, - 2026 2.300.000 €, - 2027 9.000.000 €, - 2028 4.000.000 €.
16.12.2024	2024/3065: Kostenerhöhung der Umgestaltung des Hafenplatzes in Leverkusen-Hitdorf Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 600.000 € zu. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Deckungsmittel in Höhe von 600.000 € stehen auf der Finanzstelle 66511205021116, Finanzposition 783200, Unterführung B8 Küppersteg, im investiven Teil des städtischen Haushalts zur Verfügung. Die finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren werden investiv unter Finanzstelle/n: 66611205021099 Finanzposition/en: 783200 Auszahlungen für die Maßnahme: 1.785.000 € angegeben. Es erfolgte eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem InHK Hitdorf mit einer beantragten Förderhöhe von 1.050.000 €. Die Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle 66511205021116 in Höhe von 600.000 €.
16.12.2024	▪ 2024/3145: Auflösung Taskforce – Rahmenbedingungen für die Haushaltskonsolidierung schaffen - Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2024 ▪ Die Verwaltung wird beauftragt ein tragfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Folgende Leitlinien werden dafür als Grundlage festgelegt: ▪ 15-prozentige Einsparungen, investiv sowie konsumtiv, über alle Bereiche der jeweiligen Dezernate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Die Beigeordneten werden mit der Umsetzung für ihr Dezernat beauftragt. ▪ Abbau von Doppelstrukturen



Datum	Ratsvorlage/ Bezeichnung (nur öffentliche Vorlagen) mit Angaben zu den Finanzen
	▪ Aufgabenkritik ▪ Erstellung eines Personalbedarf, - Raum- und Digitalisierungskonzeptes
16.12.2024	2024/3121: Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW - WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL) - Wirtschaftsplan 2025 und Verlustabdeckung 2025 Der Stadtrat erteilt die Weisung, dem von der Geschäftsführung der WfL aufgestellten und in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2025 nach Maßgabe der Begründung zuzustimmen. Es wird beschlossen, der WfL für das Geschäftsjahr 2025 in Abhängigkeit von der Höhe des von der Stadt Leverkusen zu 100 % zu tragenden Verlustes einen Betrag in Höhe von maximal 1.721.000,00 € zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung erfolgt in Höhe von maximal 1.376.800,00 €, in vier gleichmäßigen Raten im Jahr 2025. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung 2025 vom Rat verabschiedet wird und die Kommunalaufsicht gegen die Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 keine Bedenken erhebt. Der Restbetrag in Höhe von maximal 344.200,00 € wird im Jahr 2026 nach Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2025 ausgezahlt. Die finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren wird ergebniswirksam unter dem Produkt 150701 Sachkonto mit 1.721.000 € dargestellt. Maßnahme sei im Haushalt ausreichend veranschlagt mit der Deckung der Ansätze aus dem Produkt/ Finanzstelle PN 1507 in Höhe von 1.374.850,00 €.
16.12.2024	2024/3146: Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) - Wirtschaftsplan 2025 Die finanziellen Auswirkungen werden ergebniswirksam unter dem Produkt: 092901 Sachkonto: 531700 als Aufwendungen für die Maßnahme mit 1.067.122 € angegeben.
16.12.2024	2024/3147: Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW zum Wirtschaftsplan 2025 und Finanzplan 2025 der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) und Wirtschaftsplan 2025 und Finanzplan 2025 der Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SEPG) Die finanziellen Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren werden ergebniswirksam unter dem Produkt: 092901 Sachkonto: 531700 als Aufwendungen für die die SWM mit 1.000.000 €. Das Merkmal investiv wird bejaht; es werden jedoch keine Angaben zu Auszahlungen aus Finanzstelle/n bzw. Finanzposition/en der Stadt mitgeteilt. Aus dem beigefügten Entwurf Wirtschaftsplan der SWM für 2025 werden gem. Seite 5 bspw. Einzahlungen aus Kapital- und Rücklagenerhöhungen durch den Gesellschafter (d.h. der Stadt Leverkusen) wie folgt dargestellt: - Kapitalzuschuss SWM konsumtiv 1.000.000 € - Kapitalzuschuss SEPG investiv 2.000.000 €
16.12.2024	2024/3112: Haushalt 2024 1. Nachtragssatzung 2024 § 5 Liquiditätskredite Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Erhöhung des § 5 der Haushaltssatzung 2024 auf einen Betrag von 1.200.000.000 € im Rahmen einer Nachtragssatzung. Die Erhöhung der Festlegung der Höhe der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 von ursprünglich 800 Mio. € auf neu 1.200 Mio. € war zur Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit der Stadtverwaltung Leverkusen notwendig.

Weitere wesentliche haushaltsrelevante Beschlüsse hat der Rat im Folgejahr und auch bereits in 2026 befasst. Über die Details wird in späteren Abschlussprüfungen berichtet.

Spätestens mit der Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2025 ist der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt äußerst und auch dauerhaft eingengt. Das Spannungsverhältnis zwischen dem, was etatistisch



benötigt wird, um pflichtige wie freiwillige Aufgaben wahrzunehmen, und den tatsächlich verfügbaren Haushaltsmitteln wird sich nicht ohne aktives Zutun auflösen lassen. Mehr denn je werden Verwaltungsführung und Politik herausgefordert sein, das rechtliche Notwendige und das politische Wünschenswerte an Aufgaben mit dem etatistisch Machbaren zu vereinen. Dies kann zum einen bedeuten, neue Einnahmequellen zu erschließen oder bestehende Quelle zu erhöhen.

Die bereits beschlossenen Änderungen der Hebesetze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer (Ratsbeschluss vom 13.07.2026) sind ein Beispiel hierfür. Zum anderen gilt es auf der Ausgabenseite Leistungen durch strukturelle Änderungen effizienter zu erbringen und Aufgaben entlang der Frage zu analysieren, ob und in welchem Umfang sie notwendig sind und dauerhaft finanziert werden können bzw. müssen.

Die Verwaltung vollzieht diese Aufgaben- und Vollzugskritik aktuell gemeinsam mit der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD) als Beratungsinstanz. Über die hierdurch angestoßenen und umgesetzten Maßnahmen wird in späteren Abschlussprüfungen berichtet.

2.3 Ereignisse nach Aufstellung des Jahresabschlusses

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung ist der Rechnungsprüfung aufgefallen, dass im Zuge der Reintegration der KSL die Grundstückswerte nicht in der richtigen Höhe in den Jahresabschluss 2024 konsolidiert wurden. Die Abweichung zu den Buchwerten aus dem Sondervermögen KSL beträgt 1.073.522,03 €. Ursache hierfür ist eine falsche Datei als Grundlage für die manuelle Übernahme der Grundstückswerte zum Stichtag 01.01.2024. Die Datei diente zur Identifizierung und ggfs. Zusammenführung von Bestandsgrundstücken der Stadt und der zugeführten Grundstücken der ehemaligen KSL.

Die fehlerhafte Übernahme wird im Haushaltsjahr 2025 gegen die Allgemeine Rücklage korrigiert und im Bericht zum Jahresabschluss 2025 von der Verwaltung ausführlich erläutert.

Der Rechnungsprüfung sind keine weiteren, nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die sich auf den Jahresabschluss 2024 ausgewirkt hätten.



2.4 Weitere grundsätzliche Feststellungen

2.4.1 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts

Der Entwurf des Jahresabschlusses und Lageberichts 2024 wurde vom Kämmerer am 05.12.2025 aufgestellt und vom Oberbürgermeister am selben Tag bestätigt. Der Oberbürgermeister hat den bestätigten Entwurf gemäß § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2025 (Vorlage 2025/0119) beschlossen, den Entwurf des Jahresabschlusses 2024 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Die gesetzlich vorgesehene Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (30.06.2025) wurde nicht eingehalten.

Die Verwaltung hat auf Anregung der Rechnungsprüfung insbesondere die Berichterstattung im Jahresabschluss in der Folge redaktionell überarbeitet. Die finale Textfassung zum Jahresabschluss 2024 wurde der Rechnungsprüfung am 21.05.2026 zugesendet.

Die gesetzliche Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 (31.12.2025) nach § 96 Abs. 1 GO NRW wurde infolge der eingetretenen Verzögerungen mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 nicht beachtet.

2.4.2 Internes Kontrollsystem

Aus den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung in § 32 KomHVO leitet sich die Pflicht für die Stadt ab, ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS) zu schaffen.

Ein IKS ist ein ganzheitlicher und vernetzter Kontrollansatz, der über einzelne Kontrollen hinausgeht. Es umfasst alle regulatorischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen, welche die Verwaltung ergreift, um Vermögens- und Reputationsschäden von der Stadt abzuwenden. Dies beinhaltet auch, Risiken in Geschäftsprozessen systematisch zu ermitteln und die zur Risikovermeidung getroffenen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Das IKS ist damit untrennbar mit dem städtischen Risikomanagement verbunden. Auch wenn ein IKS nicht den Eintritt jedes Schadensereignisses verhindern kann, so hilft es, die Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Schäden zu reduzieren und die Verantwortlichen im Schadensfall vor dem Vorwurf eines Organisationsversagens abzusichern.

Aus Prüfungen und Gesprächen in der Verwaltung ist bekannt, dass die Stadt wichtige Elemente eines IKS in der Vergangenheit bereits eingeführt hat. Diese lassen sich in vier Kategorien unterteilen:

- Regelungen zu Zeichnungs-, Anordnungs-, Freigabe- und Vertretungsrechten, zum Umgang mit Barkassen oder zur Korruptionsprävention setzen allgemeine Standards.



- Organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen sollen verhindern, dass die Regelungen missachtet werden. Hierunter fallen beispielsweise die Funktionstrennung zwischen Anordnungsberechtigten und Buchungsberechtigten (Vier-Augen-Prinzip), die Zugriffsbeschränkungen auf IT-Anwendungen entsprechend dem Berechtigungskonzept oder die Standardisierung von Bestellung und Rechnungsbearbeitung im zentralen Rechnungseingangsbuch der Stadt.
- Kontrollen dienen dazu, Fehler und Verstöße aufzudecken, möglichst noch bevor daraus ein Schaden für die Stadt erwächst. Kontrollen sind in Geschäftsprozessen integriert, wenn z. B. der Vorgesetzte Buchungen ab einem bestimmten Betrag freigibt, werden aber noch in einzelnen Fachbereichen um eine Innenrevision als prozessunabhängige Instanz ergänzt.
- Ein Controlling, wie es in der Abteilung Haushalt im Fachbereich Finanzen institutionalisiert ist, soll durch Plan-Ist-Vergleiche verhindern, dass die festgelegten Haushaltsansätze bzw. Budgets überschritten werden.

Die Auflistung stellt lediglich eine Zusammenfassung der in der Verwaltung insgesamt vorgefundenen Elemente des IKS dar. Hieraus sollte nicht geschlussfolgert werden, dass die Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie Kontrollen in allen Fachbereichen und in dem gebotenen Umfang vorhanden sind.

Vielmehr lassen sich aus dem massiven Einbruch der Gewerbesteuer in 2024 Unzulänglichkeiten im bestehenden Controlling und IKS ableiten. Als Reaktion auf die Gewerbesteuerausfälle wurden mit der Haushaltssperre, einem intensivierten Finanzcontrolling und der Einrichtung einer Projektgruppe HSK Maßnahmen ergriffen, um die Tragfähigkeit des städtischen Haushalts nachhaltig sicherzustellen. Ergänzend dazu wurde der auf der Ratsvorlage 2020/3890 basierte Aufbau eines IKS forciert. Die Fortschritte werden im Jahresabschluss beschrieben und daher hier nur zusammengefasst wiedergegeben:

- Die Grundlage für das IKS und das Risikomanagement bilden rund 2.300 Geschäftsprozesse, die der Fachbereich Personal und Organisation zu einem früheren Zeitpunkt bereits identifizierte.
- Alle Geschäftsprozesse sollen in der Reihenfolge ihrer Relevanz sukzessive von den zuständigen Fachbereichen auf ihre Risiken bewertet werden.
- Parallel dazu haben sich die für den Aufbau eines IKS zuständigen Personen im Fachbereich Finanzen im Rahmen einer „Feldstudie“ in anderen Städten in NRW den Zustand des IKS erhoben und Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung in Leverkusen gezogen. Die Erkenntnisse sollen in einem IKS-Handbuch dokumentiert werden, um die verbindlichen Leitplanken und Prozessschritte für die organisationsweite Implementierung eines IKS festzulegen.
- Das IKS soll sich im Wesentlichen an dem COSO-Modell⁹, international anerkannten Standard für ein IKS, orientieren und fünf Säulen umfassen: Das Kontrollumfeld setzt dabei auf Integrität und ethische Werte, gestützt durch den städtischen Ethikkodex sowie eine klare Verantwortungsstruktur durch den

⁹ Das COSO-Modell ist ein weltweit anerkanntes Rahmenwerk für den Aufbau und die Überwachung von internen Kontrollsystemen sowie des Risikomanagements.



Verwaltungsvorstand und den Rat als unabhängiges Aufsichtsorgan. Im Bereich der Risikobewertung liegt der Fokus auf der Risikoerkennung, Risikobewertung und Risikosteuerung. Die darauf aufbauenden Kontrollaktivitäten umfassen die Implementierung von Steuerungsmaßnahmen wie dem Vier-Augen-Prinzip sowie den Einsatz unterstützender Technologien und verbindlicher Richtlinien. Flankiert wird dies durch eine systematische Information und Kommunikation, die den internen Informationsfluss sicherstellt und den Austausch mit externen Experten fördert. Eine laufende Überwachung gewährleistet schließlich die dauerhafte Funktionsfähigkeit des IKS-Systems und stellt eine frühzeitige Kommunikation bei Prozessabweichungen sicher.

- In den Fachbereichen sollen feste IKS-Multiplikatoren etabliert werden, die als Bindeglied zur zentralen Koordination fungieren und die kontinuierliche Qualitätssicherung der rund 2.300 aufgenommenen Prozesse vor Ort begleiten.
- Parallel dazu wird eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive gestartet. Durch eine Kombination aus Präsenzveranstaltungen und digitalen Modulen über die städtische Plattform cLEVer-Campus wird das Bewusstsein für Kontrollmechanismen auf allen Hierarchieebenen geschärft.
- Um die manuelle Steuerung der hohen Prozess- und Kontrollkomplexität abzulösen, war für die Jahre 2025 und 2026 eine Markterkundung für eine spezialisierte IKS-Softwarelösung beabsichtigt. Ziel ist eine digitale, revisionssichere Systemsteuerung.
- Ein wesentlicher strategischer Pfeiler ist die engmaschige Verzahnung des städtischen IKS mit den Beteiligungsgesellschaften. Um eine durchgängig gute Unternehmensführung im „Konzern Stadt“ zu gewährleisten, wurden 2024 gezielte Gremienschulungen für Mandatsträger (Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen) durchgeführt. Parallel dazu wurde der Leverkusener Corporate Governance Kodex (LCGK) weiterentwickelt, um einheitliche Standards für Transparenz und Kontrolle über die Kernverwaltung hinaus zu etablieren.

Über den aktuellen Stand wurde im Rechnungsprüfungsausschuss und im Verwaltungsvorstand berichtet. Die Praxis der regelmäßigen Berichterstattung soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der aktuelle Zustand nicht den daran gesetzten Anforderungen und Standards an ein verwaltungsweites und vernetztes IKS entspricht. Mindeststandards für Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen und Berichtspflichten sind jedoch in Teilen erreicht. Ein Konzept für den Aufbau eines IKS ist vorhanden und ein Fahrplan für die konkrete Umsetzung skizziert. Erste Fortschritte sind sichtbar, weitere sollen und müssen folgen.

Diese Feststellung hat keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil, jedoch war nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz die Rechnungsprüfung verpflichtet, Umfang und Intensität der Prüfungshandlungen mit Blick auf den Zustand des IKS auszuweiten. Auf diese Weise konnte mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob der Jahresabschluss die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend widerspiegelt.



2.4.3 Zeitverzug bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses

Die Stadt hat grundsätzlich gemäß § 116 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aller verselbstständigten und zum Konsolidierungskreis gehörenden Aufgabenbereiche aufzustellen – und zwar innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag.

Von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses können sich Kommunen nach Maßgabe des § 116 a GO NRW befreien lassen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen zutreffen. Das Gesetz definiert mit der Bilanzsumme, dem Ertragsanteil der Beteiligungen an den Gesamterträgen und dem Bilanzsummenanteil der Gesamtbilanzsumme insgesamt drei Parameter, von denen mindestens zwei gegeben sein müssen, damit der Befreiungstatbestand greift. Sieht die Verwaltung den Befreiungstatbestand als erfüllt, hat sie dies gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden. Sofern der Rat von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch macht, ist dann zwingend ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW aufzustellen.

Der letzte Gesamtabchluss des Konzerns Stadt wurde für den Abschlussstichtag 31.12.2018 aufgestellt und durch die Rechnungsprüfung geprüft¹⁰. Mit Blick auf die folgenden Abschlüsse herrscht zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfung Einvernehmen darüber, dass der Befreiungstatbestand des § 116 a GO NRW für den Konzern Stadt nicht erfüllt ist. Die Stadt ist damit weiterhin verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen. Für die Abschlüsse 2019 bis 2024 hat sie dies umgehend nachzuholen.

Hinsichtlich der ausstehenden Erstellung der Abschlüsse liegen mittlerweile in Summe gravierende Fristversäumnisse und letztlich Unterlassungen vor, deren konkrete Behebung durch die Verwaltung für die Rechnungsprüfung aktuell nicht absehbar sind.

Tabelle 2 Zeitverzug bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses

Gesamtabschluss	Gesetzliche Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 (8) GO NRW)	Fristüberschreitung in Jahren bzw. Monaten
2019	30.09.2020	fast sechs Jahre
2020	30.09.2021	fast fünf Jahre
2021	30.09.2022	fast vier Jahre
2022	30.09.2023	fast drei Jahre
2023	30.09.2024	fast zwei Jahre
2024	30.09.2025	fast ein Jahr

Durch den erheblichen Zeitverzug bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses fehlt der Stadt ein zentrales Informations- und Steuerungsinstrument im Beteiligungsmanagement. Gerade vor dem Hintergrund der Auslagerung von Aufgaben, Vermögen

¹⁰ Siehe Ratsvorlage 2022/1408 vom 07.03.2022.



oder Schulden auf andere Einheiten ist ein konsolidierter Abschluss unerlässlich und vom Gesetzgeber gesetzlich vorgesehen, um das Tätigkeitsspektrum der Stadt transparent zu erfassen und ein zutreffendes und vollständiges Bild über ihre tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insgesamt zu vermitteln.

Bei einer isolierten Betrachtung der Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen besteht die Gefahr, dass Informationen aufgrund von konzernspezifischen Einflüssen falsch interpretiert werden. Schließlich werden zwischen Stadt und Töchtern finanzwirtschaftliche Transaktionen (z. B. Erbringung von Sach- und Dienstleistungen sowie die Gewährung von Krediten) durchgeführt, die auf konzerninternen Verrechnungspreisen bzw. Bedingungen basieren.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses ermöglicht dem Beteiligungsmanagement somit einen sehr viel tieferen Einblick in die Tochterunternehmen als dies beispielsweise ein Beteiligungsbericht zu vermitteln vermag. Damit der Gesamtabschluss diese Funktion erfüllt, ist es umso wichtiger, dass er zeitnah aufgestellt wird.

Aus dem Zeitverzug bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses erwächst ein erhöhtes Risiko für das Beteiligungsmanagement und auch für die Stadt als Mutterunternehmen. Durch Informationsdefizite verursachte Fehlentwicklungen im Konzern Stadt können zu finanziellen Mehrbelastungen im städtischen Haushalt führen. Eine Prüfung zu allen ausstehenden Gesamtab schlüssen 2019 bis 2024 steht dabei noch aus; zumal sich mit den jeweiligen Prüfungen erfahrungsgemäß notwendige Korrekturbedarfe nicht nur für den jeweiligen zu prüfenden Gesamtab schluss, sondern auch für künftige Gesamtab schlüsse bisher nicht bekannte Folgewirkungen haben können.

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 werden keine Aussagen zur Entwicklung der städtischen Beteiligungen und deren Chancen und Risiken für den städtischen Haushalt getroffen.

Der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die Lücke, welche die ausstehenden Gesamtab schlüsse in der Information über und der Steuerung von Beteiligungen reißt, derzeit nicht durch weitere wichtige alternative Instrumente im Beteiligungsmanagement ausgefüllt wird. Ein Beteiligungsbericht wurde letztmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2018 aufgestellt. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht zwar nur für die Gemeinden, die von der von der Aufstellung eines Gesamtab schlusses unter den Voraussetzungen des § 116 a GO NRW befreit sind. Dennoch ist der Beteiligungsbericht für alle Gemeinden ein relevantes Informations- und Steuerungsinstrument.

Ein anderes Instrument für die Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen ist ein Public Corporate Governance Kodex (LPCGK). Dieser regelt die Grundsätze zur verantwortungsvollen Steuerung, Leitung und Aufsicht von und in städtischen Beteiligungen. Der Rat hat am 07.07.2025 ein solches Rahmenwerk mit der Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (LPCGK) beschlossen.



3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand dieser Prüfung waren die Buchführung, der nach § 95 GO aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das dazugehörige Haushaltsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht liegt beim Oberbürgermeister der Stadt.

Aufgabe der Rechnungsprüfung war es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben. Dazu hat die Rechnungsprüfung den Jahresabschluss mit seinen in § 38 KomHVO aufgeführten Bestandteilen dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Der Lagebericht wurde darauf geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt gibt. Dies betraf auch die Frage, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Ebenso wurden die Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht in Stichproben geprüft. Dies beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und des Stadtkämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Maßstab für das Prüfungsurteil waren die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Dagegen gehörten die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und oder den Lagebericht ergeben hätten.¹¹

Einige weitere unterjährig durchzuführende Aufgaben der Rechnungsprüfung dienten der Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses. Hierzu zählen insbesondere:

- Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung
- Prüfung von finanzwirksamen Softwareprogrammen vor ihrer Anwendung
- Prüfung der Vergabe von Aufträgen über 5.000 €
- Prüfung zur Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems

¹¹ Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der Verwaltung gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, wurden in der Prüfung nicht festgestellt.



- Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- Prüfung der Abrechnung in Delegation erfüllter Aufgaben nach SGB XII

Prüfungsfeststellungen sind dabei bisweilen getroffen worden. Diese wurden der Verwaltung mitgeteilt und von dieser anerkannt. Verstöße, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Stadt.

Die Rechnungsprüfung hat ihrer Prüfung den risikoorientierten Prüfungsansatz sowie die vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen zugrunde gelegt. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht frei von wesentlichen Falschaussagen sind.

Prüfungsplanung

Die Rechnungsprüfung hat zunächst auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen die Abschlussprüfung geplant. In die Planung flossen auch Erkenntnisse zum Zustand des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements ein. Hieran anschließend wurde unter Zuhilfenahme einer Prüfsoftware festgelegt, wann eine Falschaussage im Jahresabschluss so wesentlich ist, dass sie zwingend einer nachträglichen Korrektur in der Rechnungslegung bedarf. Schließlich wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das basierend auf den festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren folgende Schwerpunkte festlegte:

- Darstellung der Schäden der Flutkatastrophe
- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere der Zu-/Abgänge und der Abschreibungen,
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen,
- Bewertung der Forderungen sowie
- Rückstellungen.



Prüfungseinschränkungen

Die Rechnungsprüfung weist an dieser Stelle auf Sachverhalte hin, die sich aus praktischen Gründen einer Prüfung entzogen:

- Inkassoforderungen gegenüber dem Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL)

Die AGL gewährt die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, die Stadt beteiligt sich entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Anteil an den Kosten. Soweit die AGL infolge einer Überzahlung Leistungen von den Hilfeempfängern zurückfordert, steht der Stadt ihr Anteil an dem Rückforderungsbetrag zu. Die AGL stellt jedoch seit Jahren keine Unterlagen zur Verfügung, anhand derer die Forderungen der Stadt dem Grunde und der Höhe nachgeprüft werden können.

- Inhouse-Geschäfte¹²

Die Stadt vergibt bisweilen Aufträge an städtische Tochterunternehmen (z. B. ivl, TBL, JSL). Hierbei handelt es sich nicht um Vergaben im rechtlichen Sinne, mit der Folge, dass die Vorschriften des Vergaberechts nicht gelten. Die Prüfungspflicht für Vergaben durch die Rechnungsprüfung entfällt daher. Alle Beauftragungen der Stadt Leverkusen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses werden somit nicht geprüft.

- Vergaben im Bereich der Straßen- und Brückenneubau

Die TBL führen für die Stadt die Vergaben von Bauleistungen durch, soweit sie den Neubau von Straßen und Brücken betreffen. In der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts treten die TBL dabei als eigene Rechtspersönlichkeit auf und schließen in eigenem Namen Verträge mit Bauunternehmen. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat der TBL entscheidet über die Vergaben. Die Rechnungen über erbrachte Bauleistungen werden dagegen später von der Stadt beglichen, ohne dass diese zuvor an der Vergabeentscheidung beteiligt war.¹³ Da das komplette Vergabeverfahren in der Verantwortung der TBL liegt, unterliegen die Vergaben nicht der Prüfpflicht bzw. -rechte durch die Rechnungsprüfung. Gleiches gilt auch für Nachträge und Fördermaßnahmen in diesem Bereich.

¹² Die Rechnungsprüfung trifft keine Aussage zu der Inhouse-Fähigkeit der Geschäfte, sondern gibt an dieser Stelle lediglich die rechtliche Beurteilung der Verwaltung wieder. So werden beispielsweise unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob die Voraussetzungen für ein Inhouse-Geschäft zwischen Stadt und ivl gegeben sind. Während ein Teil die Voraussetzungen für ein Inhouse-Geschäft nach § 108 Abs. 1 GWB für erfüllt ansieht, kommt ein anderer Teil mit Verweis auf die Fremdumsätze und die Beteiligung privater Unternehmen zum gegenteiligen Ergebnis. Der Oberbürgermeister hat entschieden, dass die ivl weiterhin als inhousefähig gilt. Aufträge an die ivl fallen daher nicht unter das Vergaberecht.

¹³ Offen bleibt hier die Frage, inwieweit es mit dem Budgetrecht des Rates vereinbar ist, dass Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen und Risiken für die Stadt von Personen getroffen werden, die der direkten Kontrolle durch die Ratsmitglieder/innen entzogen sind.



Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Letztere basierten auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bemaßen sich nach dem Risiko und der Wesentlichkeit der einzelnen Prüffelder. Die Prüferinnen und Prüfer beurteilten in der Regel das Prüffeld, welches ihren jeweiligen Fachkenntnissen am besten entsprach.

Zur Prüfung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden u. a. Rechnungen über Liefer- und Dienstleistungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Darüber hinaus hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben

- vergewissert, dass die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens richtig bestimmt wurde und eine stetige Abschreibung gewährleistet ist.
- davon überzeugt, dass Forderungen und Verbindlichkeiten zutreffend bilanziert sind. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.
- vergewissert, dass für erkennbare Risiken und hinreichend wahrscheinliche Verpflichtungen Rückstellungen gebildet werden. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der ihnen zugrundeliegenden Annahmen geprüft.
- die Bankbestätigungen der Kreditinstitute geben lassen.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Die Büros und Fachbereiche haben die Vollständigkeit der in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Angaben schriftlich bestätigt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes im Sommer 2026 und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 24.08.2026.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen haben die Prüferinnen und Prüfer in Arbeitspapieren dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse dar.



4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.1.1 Allgemein

Nach den Erkenntnissen dieser Prüfung gewährleistet der auf Grundlage des NKF - Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Für das Belegwesen verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), dass bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen neben Buchungsbetrag, Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und der Bestätigung durch den Anordnungsbefugten auch eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs zu erfolgen hat. Bisweilen fehlten Belege und aussagekräftige Angaben zu Geschäftsvorfällen, wurden aber auf Nachfrage von der Finanzbuchhaltung stets nachgereicht.

Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig ins Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

4.1.2 IT-gestützte Buchführung und Rechnungslegung

Die Stadt nutzt flächendeckend IT-Systeme für Buchführung und Rechnungslegung. Zentral für die Finanzbuchhaltung ist die Standard-Software von SAP mit ihren diversen Modulen. Hierüber werden einzelne Prozessschritte der Haushaltswirtschaft – von der Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes über die Zahlungsabwicklung bis hin zur Vollstreckung einer Forderung – automatisiert ausgeführt. Daneben kommen in den dezentralen Fachbereichen zusätzliche finanzwirksame Fachprogramme zum Einsatz. Dort begründete Zahlungsansprüche und -verpflichtungen der Stadt werden in der Regel im Fachprogramm erfasst und nur summarisch über Schnittstellen in das SAP-System übertragen.

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Das gesetzliche Erfordernis einer Zulassung dient in erster Linie der Beschreibung allgemeiner und auch fachlicher Anforderungen, die von den Fachverfahren vor einem Einsatz im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erfüllt sein müssen.

Durch die Bestätigung der gpaNRW, dass ein Fachprogramm ein von ihr definiertes Qualitätsniveau erreicht, kann ein rechts- und normenkonformes Arbeiten mit diesem Programm in den Kommunen sichergestellt werden. Da die Programmprüfung der gpaNRW nur auf die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit eines Fachprogramms abzielt, bedeutet eine Zulassung nicht, dass das Programm auch unter den Bedingungen vor Ort den rechtlichen Vorgaben entspricht. Der ordnungsmäßige Einsatz eines Fachprogramms, d.h. die Administration, Konfiguration und der Betrieb



des Programms auf örtlicher Ebene steht unter Vorbehalt einer Anwendungsprüfung durch die Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW.

Die in der Stadt genutzte Software SAP ERP in der Version 6.0 ist am 24.06.2024 von der gpaNRW zugelassen worden. Nähere Details zur Prüfung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt. Hinsichtlich der konkreten Anwendung hat die Rechnungsprüfung u.a. in der Abschlussprüfung festgestellt, dass bei rückwirkenden Aktivierungen von Vermögensgegenständen in bereits abgeschlossene Buchungsperioden die Abschreibungen nur auf die verbleibende Restnutzungsdauer verteilt werden. Hierdurch wird das Ergebnis in künftigen Haushaltsjahren stärker belastet, als es bei einer planmäßigen Abschreibung über die tatsächliche Nutzungsdauer der Fall wäre. Die Verzerrung in der Ergebnisrechnung ist zumindest für diesen Jahresabschluss nicht wesentlich.

Nach Aussage des Sachgebiets Jahresabschluss stehen spezifische Einstellungen in der Anlagebuchhaltung einer Lösung des Problems entgegen. Um die Ertragslage in der Ergebnisrechnung korrekt zu beschreiben, muss bei rückwirkenden Aktivierungen die automatisiert berechnete Abschreibung manuell korrigiert werden.¹⁴ Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Umstellung auf SAP-4HANA diese technischen Unzulänglichkeiten beseitigt werden.

Ansonsten wurden in der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, welche die Annahme begründen, dass die für Zwecke der Rechnungslegung in der Software SAP verarbeiteten Daten nicht richtig sind.

Die finanzwirksamen Fachprogramme in den dezentralen Fachbereichen hat die Rechnungsprüfung vor der erstmaligen Einführung geprüft, soweit sie vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Programms Kenntnis davon erlangt hat. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen im laufenden Betrieb. Prüfungsmaßstab sind hierbei insbesondere die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Die bisherigen Ergebnisse dieser Prüfungen begründen keine Zweifel an der grundsätzlichen Ordnungsmäßigkeit der Fachprogramme.

Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, an der grundsätzlichen Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu zweifeln.

Risiken für die IT-Sicherheit erwachsen jedoch aus der derzeitigen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt und der ivl GmbH als städtischem IT-Dienstleister. Dadurch, dass die gesamte städtische IT-Infrastruktur an die ivl GmbH ausgelagert ist und in weiten Teilen eine faktische Abnahmeverpflichtung angenommen werden darf, muss die Stadt hinreichend konkrete Anforderungen an die IT-Sicherheit definieren und deren Einhaltung überwachen. Andernfalls kann die Stadt sich nicht sicher sein, dass ein einheitliches Verständnis der IT-Sicherheit vorliegt und ein von ihr erwartetes Qualitätsniveau durch die ivl GmbH auch erreicht wird. Von einer diesbezüglichen notwendigen Überarbeitung und Anpassung des Rahmenvertrages

¹⁴ Es wurde sich darauf verständigt, dass eine manuelle Korrektur der Abschreibung grundsätzlich erst erforderlich ist, wenn der Vermögensgegenstand sehr langfristig genutzt wird und Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 800.000 € betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer kurzen Nutzungsdauer greift die Korrekturpflicht bereits ab einem Betrag von 250.000 €.



zwischen der Stadt und der ivl GmbH aus dem Jahr 2001 wurde bislang abgesehen. Sind Qualitätsstandards jedoch nicht oder nur unzureichend definiert, überlässt die Stadt damit dem Grunde nach die Definitionsmacht der ivl GmbH für eine wirtschaftliche Steuerung ihrer gesamten IT-Strukturen und kann nur darauf vertrauen, dass die ivl GmbH die richtigen Entscheidungen im IT-Sicherheitsmanagement trifft.

An dieser Einschätzung ändert auch nicht, dass die ivl im Jahr 2024 von einem Wirtschaftsprüfer gemäß IDW PS 951 zertifiziert wurde. Die ivl zeigt hiermit zwar gegenüber der Stadt, dass sie über ein angemessen aufgebautes und wirksames dienstleistungsbezogenes IKS verfügt. Das Zertifikat entbindet die Stadt jedoch nicht von der Pflicht, ihre konkreten Sicherheitsstandards zu definieren und deren Einhaltung systematisch zu überwachen. Im Übrigen hat die Stadt für alle nicht in der Verantwortung der ivl GmbH liegenden Bereiche (z. B. Berechtigungskonzept, Einhaltung der GoBD) eigene Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, um zu verhindern, dass sich Kontrolllücken im IT-System auftun.

Auf Basis mehrerer Ratsvorlagen (vor allem Nr. 2025/3393 und 2025/0088) wurde die Prüfung und Umsetzung einer strategischen Neuausrichtung der ivl GmbH vom Stadtrat beschlossen. Im Rahmen des Strategieprojekts „Zukunftssichere ivl 2030“ haben die Beratungsunternehmen next digital group und 4Management gemeinsam mit der ivl und ihren Gesellschaftern eine Standortanalyse durchgeführt.

Die Analyse zeigte: Die ivl stößt in ihrer derzeitigen Struktur an Grenzen, wenn es darum geht, künftige Anforderungen (Digitalisierung, KI und Robotik, Smart City etc.) zu erfüllen. Eine grundlegende Neuausrichtung durch eine Fusion mit einem größeren kommunalen IT-Dienstleister war und ist notwendig.

Nach einer Sondierungsphase mit zwei Anbietern wurde am 09.07.2025 beschlossen, mit der regio iT in eine vertiefte Due-Diligence-Phase (eine strukturierte Prüfung zur Vorbereitung einer Fusion) einzutreten, um eine Fusion bis spätestens 01.01.2027 vorzubereiten. In Sitzung vom 15.12.2025 hat sich der Rat mehrheitlich für einen Zusammenschluss von ivl GmbH und regio IT ausgesprochen und den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in der Gesellschafterversammlung eine entsprechende Weisung erteilt. Ursprüngliches Ziel war es, einen ausgliederungsbedingten Betriebsübergang bis spätestens zum 31.08.2026 - wirtschaftlich rückwirkend zum 01.01.2026 – zu vollziehen. Es ist bekannt, dass diese Zielmarke verfehlt wird. In späteren Jahresabschlüssen wird über den Fortgang in dieser Sache berichtet.

4.1.3 Inventur

Die Stadt ist gemäß § 91 GO in Verbindung mit §§ 29 und 30 KomHVO verpflichtet, regelmäßige Inventuren durchzuführen. Diese körperliche Bestandsaufnahme dient dazu, für die Vermögensgegenstände der Stadt zu ermitteln, ob sie vorhanden sind und der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei beweglichen Vermögensgegenständen ist alle fünf Jahre eine Inventur durchzuführen, soweit in der Zwischenzeit deren Buchwert anhand von Belegen und Angaben in der Rechnungslegung nachvollzogen wird (Buchinventur). Für unbewegliche Vermögensgegenstände beträgt das Zeitintervall maximal zehn Jahre.



Abweichend von dem Grundsatz der Einzelbewertung können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zu einem Festwert zusammengefasst werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr mengen- und wertmäßiger Bestand nur geringen Veränderungen unterliegt und der Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Dass der Festwert dem tatsächlichen Bestand der Vermögensgegenstände entspricht, ist alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur zu prüfen. Die Stadt hat insbesondere für Friedhöfe, Kleingärten und die Straßenbeschilderung Festwerte gebildet.

Im Jahr 2024 wurden Inventuren in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Anlassbezogene Inventuren in Schulen

Zum Jahresabschluss 31.12.2017 wurde der Festwert für die Betriebs- und Geschäftsausstattung in den Schulen aufgelöst. Seither steht die Einzelbewertung der Vermögensgegenstände aus. Angesichts der Vielzahl der zu erfassenden Vermögensgegenstände wurde sich darauf verständigt, die Inventuren auf fünf Jahre und acht bis neun Schulen pro Jahr zu verteilen. Diese Zielmarke wurde in der Vergangenheit und auch im Jahr 2024 nicht erreicht. Die Verwaltung arbeitet weiterhin daran, Inventuren in den Schulen sukzessive durchzuführen.

- Planmäßige Inventuren

Im Jahr 2024 wurden in einzelnen Fachbereichen Inventuren durchgeführt. Die geplante Anzahl an Inventuren wurde jedoch auch nicht erreicht.

Im Rahmen der Reintegration der KSL zum 01.01.2024 erfolgte keine Inventur zum gesamten städtischen Kunstbesitz. Hintergrund ist, dass der städtische Kunstbesitz mittlerweile aus dem Depoträumen des Museums Schloss Morsbroich in ein Depot eines Dienstleisters ausgelagert wurde¹⁵. Der gesamte städtische Kunstfundus ist seit Jahren mit einem Versicherungswert von insgesamt 15,7 Mio. € versichert.

Der gesamte städtische Kunstbesitz wurde seit der Gründung der KSL (01.01.2002) bis zur deren Auflösung (31.12.2023) mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (gerundet 2,6 Mio. €) entsprechend den Regelungen des HGB bilanziert. Diese Bewertung zum städtischen Kunstbesitz wurde für den Konsolidierungsstichtag 01.01.2024 unverändert übernommen und fortgeführt. Eine Bewertung des städtischen Kunstbesitzes nach § 56 (3) KomHVO unterblieb, da die zeitlich nachgehende Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen weit nach der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht zulässig ist (§ 58 Abs. 2 KomHVO).

An den Inventuren hat die Rechnungsprüfung nicht teilgenommen. Durch alternative Prüfungshandlungen hat sie sich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Bestandsveränderungen jedoch davon überzeugt, dass die Vermögensgegenstände ordnungsgemäß zum Abschlussstichtag erfasst sind. Es sind in der Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass der Wert der Vermögensgegenstände nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

¹⁵ Siehe auch Ratsvorlage 2022/1747 vom 25.08.2022 zur Sicherung des Depots der Sammlung des Schloss Morsbroich - Anmietung einer externen Lagerung.



Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach Ansicht der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.4 Weitere Hinweise zur Rechnungslegung

Die Rechnungsprüfung weist noch auf folgende Erkenntnisse aus der Prüfung hin:

Vertragsregister

Die Stadt verfügt derzeit noch nicht über ein zentrales Vertragsregister. Ein Vertragsregister ist jedoch ein wichtiges Organisations-, Steuerungs- und Dokumentationsinstrument. Es schafft Transparenz über die vielfältigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Stadt. Beispielsweise ist es Grundlage für ein ad-äquates – aktives – Vertrags- und Risikomanagement, erleichtert die Bilanzierung und hilft steuerliche Risiken zu erkennen. In 2024 wurde das Projekt Vertragsakte im Fachbereich Recht und Vergabestelle initiiert. Die Vertragsakte ist Bestandteil des stadtweiten Projektes Dokumenten Management System (DMS) unter der Federführung des Fachbereich Digitalisierung. (Zwischen-)Ergebnisse sind noch nicht erzielt worden, aber für die Zukunft erwartet.

Anlage im Bau (AiB)

Der Bestand an noch nicht fertiggestellten Sachanlagen (Anlagen im Bau) ist von 106,9 Mio. € im Vorjahr auf nun 163,0 Mio. € angewachsen. Die vielen Baumaßnahmen haben ebenso zu diesem hohen Bestand geführt wie die noch andauernden Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden aus der Flutkatastrophe 2021, die aufgrund einer Sonderregelung des Landes NRW größtenteils investiv im Haushalt abgebildet werden sollen.

Allerdings ist der hohe Bestand an Anlagen im Bau auch darin begründet, dass zum Teil Anlagen nach ihrer Fertigstellung nur zeitverzögert auf die spezifische Sachanlage in der Bilanz umgebucht werden. So werden Vermögensgegenstände dann noch als Anlage im Bau geführt, obwohl sie bereits fertiggestellt und in Betrieb sind. Erfolgt die Umbuchung auf die fertige Sachanlage in einem anderen Haushaltsjahr als dem Jahr, der ihrer Inbetriebnahme entspricht, können die Vermögensgegenstände nicht parallel zur Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Dies verzerrt das Bild der Vermögens- und Ertragslage der Stadt. Sofern es sich um Fördermaßnahmen handelt, können zugleich korrespondierend zu der (zeitgerechten) Bilanzierung der Anlagegüter auch die konkrete Zuordnung der Sonderposten aus erhaltenen Fördermitteln betroffen sein (§44 Abs. 5 KomHVO).

Instandhaltungsrückstellungen

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind von 3,3 Mio. € auf 2,0 Mio. € gesunken. Der sich fortsetzende Trend zum Abbau von Rückstellungen ist jedoch weniger auf die tatsächlich nachgeholten Instandhaltungen



zurückzuführen als in den rechtlichen Anforderungen an die Bildung und den Fortbestand der Rückstellungen begründet.

Nach § 37 Abs. 4 KomHVO dürfen für unterlassene Instandhaltungen nur dann Rückstellungen angesetzt werden, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt, also auch wahrscheinlich ist. In der Kommentierung wird für die Nachholung der Instandhaltung der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (d. h. vier Jahre) genannt. Die zeitliche Befristung einer Rückstellung fußt auf der Annahme, dass mit zunehmendem Instandhaltungsstau die Nachholung der Maßnahme aufgrund der begrenzten Kapazitäten und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadt ungewiss wird.

Für bereits gebildete Rückstellungen sollte daher stets überprüft werden, inwieweit eine Instandhaltung zeitnah nachgeholt werden kann und ob die dafür veranschlagte Höhe vor dem Hintergrund von zwischenzeitlichen Preissteigerungen noch angemessen ist. Ggfs. sind die Maßnahmen nach Dringlichkeit zu priorisieren.

4.2 Jahresabschluss

Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Alle Bilanzpositionen wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen gebildet.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung von Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Stadt verfügt gemäß § 17 KomHVO über eine Kosten- und Leistungsrechnung, die geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu beurteilen und zielgerichtet Informationen für Entscheidungen zu liefern. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO die notwendigen Erläuterungen zu Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Die Angaben sind vollständig und zutreffend. Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel und Eigenkapitalsspiegel sind dem Anhang beigelegt. Soweit der Gesetzgeber hinsichtlich der Gliederungstiefe und der Darstellungsform formale Anforderungen definiert, entsprechen die genannten Spiegel diesen. Weitere Pflichtangaben, insbesondere zu den Posten „Instandhaltungsrückstellungen“ und „Sonstige Rückstellungen“ sowie zu den Haushaltsermächtigungen, sind im Anhang enthalten. Es fehlen die Erläuterungen zur Bilanzierungshilfe, diese sind aber im Lagebericht zu finden.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen



entspricht. Dabei wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

4.3 Lagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 41 Abs. 2 KomHVO einbezieht, jedoch nicht ausführlich erläutert, und
- alle weiteren nach § 49 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.



5 Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses wird auf die Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Daran ändert auch nicht, dass die Verwaltung gesetzlich normierte Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte weiterhin nicht in Anspruch nimmt. Dies betrifft die Möglichkeit

- der partiellen Aktivierung von Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsaufwendungen¹⁶,
- des Komponentenansatzes¹⁷ und
- der Anhebung der Wertgrenze für sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 € auf 800 €¹⁸.

Wahlrechte verpflichten nicht zur Anwendung. Insofern ist der Jahresabschluss ordnungsgemäß, auch wenn die Verwaltung von genannten Möglichkeiten, die der Gesetzgeber den Kommunen zur Darstellungsgestaltenden Bilanzpolitik sowie zur Verwaltungsvereinfachung einräumt, keinen Gebrauch gemacht hat.

Verpflichtende Neuerungen durch das 3. NKFVG wurden im Jahresabschluss beachtet und umgesetzt.

Gegenüber den Vorjahren haben sich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich nicht geändert. Eine Ausnahme bildet die Darstellung der Haushaltsbelastungen durch die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg und die Flut- und Hochwasserkatastrophe im Jahresabschluss. Die konkreten Auswirkungen auf das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beleuchtet der nachfolgende Abschnitt.

¹⁶ Instandhaltungen können als Investitionen klassifiziert werden, mit der Folge, dass der betreffende Betrag nicht direkt als Aufwand gebucht wird, sondern mittels Abschreibungen über die Restnutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes verteilt wird. In diesem Fall käme auch eine alternative Finanzierung über Investitionskredite in Betracht.

¹⁷ Abnutzbare Vermögensgegenstände des komplexen Sachanlagevermögens (Gebäude, bituminöse Straßen, Wege und Plätze) können zu einzelnen Komponenten zerlegt und entsprechend ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und technischen Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

¹⁸ GWG können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Aufwand gebucht werden, was dazu führt, dass die Vermögensgegenstände nicht gesondert in der Anlagenbuchhaltung erfasst, inventarisiert und wertmäßig fort- und abgeschrieben werden müssen.



5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

In der Tabelle 3 ist die Entwicklung von Bilanzsumme, Jahresergebnis und liquiden Mitteln im Zeitablauf dargestellt.

Tabelle 3 Entwicklung von Bilanzsumme, Jahresergebnis und liquide Mittel im Zeitablauf

	2021	2022	2023	2024
Bilanzsumme	1.607,2 Mio. €	1.713,0 Mio. €	1.853,1 Mio. €	1.919,8 Mio. €
Jahresergebnis	15,6 Mio. €	30,5 Mio. €	10,5 Mio. €	-282,3 Mio. €
Finanzrechnung: Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-27,4 Mio. €	-59,0 Mio. €	-86,6 Mio. €	-304,8 Mio. €

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Vermögenslage im Vergleich zum Vorjahr gegeben. Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses nicht vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis nach Abschluss der Prüfung abweicht. Anders ausgedrückt: Die Rechnungsprüfung hat in ihrer Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit weder für sich alleine betrachtet noch in einer Gesamtschau zu einer falschen Aussage im Jahresabschluss führten und daher zwingend eine Korrektur in der Rechnungslegung begründet hätten.

Daher verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die sie ergänzenden Erläuterungen und Kennzahlen im Lagebericht.



5.2.1 Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Bilanzübersicht zur Vermögenslage sind die einzelnen Posten zusammengefasst und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Die Vermögens- und Schuldenposten wurden nach ihrer zeitlichen Bindung in kurz- und langfristige Posten gegliedert.

Tabelle 4 Aktiva und Passiva 2024 im Vergleich zum Vorjahr (gerundet)

Vermögenslage zum	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung*
Aktiva			
Bilanzierungshilfe Covid-19	241,3 Mio. €	241,3 Mio. €	0 Mio. €
Anlagevermögen	1.471,9 Mio. €	1.550,4 Mio. €	78,5 Mio. €
Umlaufvermögen	95,0 Mio. €	76,6 Mio. €	-18,4 Mio. €
aktive Rechnungsabgrenzung	45,0 Mio. €	51,5 Mio. €	6,5 Mio. €
Summe Aktiva	1.853,2 Mio. €	1.919,8 Mio. €	66,6 Mio. €
Passiva			
Eigenkapital	331,0 Mio. €	46,9 Mio. €	-284,1 Mio. €
Sonderposten	281,1 Mio. €	297,4 Mio. €	16,3 Mio. €
Rückstellungen	442,7 Mio. €	456,9 Mio. €	14,2 Mio. €
Verbindlichkeiten	746,7 Mio. €	1.064,8 Mio. €	318,1 Mio. €
passive Rechnungsabgrenzung	51,7 Mio. €	53,8 Mio. €	2,1 Mio. €
Summe Passiva	1.853,2 Mio. €	1.919,8 Mio. €	66,6 Mio. €

* Bedeutung negativer Vorzeichen: Ein negatives Vorzeichen vor dem Betrag ist so zu interpretieren, dass der Bestand gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Das Vorzeichen drückt keine Wertung (Verbesserung oder Verschlechterung), sondern ist wertneutral.

Die einzelnen Bilanzpositionen und deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr werden im Jahresabschluss ausführlich erläutert, sodass auf die dortige Ausführungen verwiesen wird.



5.2.2 Ertragslage

Die Ertrags- und Aufwandsposten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurden nachfolgend nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vergleichszahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

Tabelle 5 Jahresergebnis 2024 im Vergleich zum Vorjahr (gerundet)

Ertragslage zum	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung*
Ordentliche Erträge	732,9 Mio. €	597,4 Mio. €	-135,5 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	819,4 Mio. €	867,1 Mio. €	47,7 Mio. €
= Ordentliches Ergebnis	-86,5 Mio. €	-269,7 Mio. €	183,2 Mio. €
Finanzerträge	15,9 Mio. €	10,5 Mio. €	5,4 Mio. €
Finanzaufwendungen	16,1 Mio. €	23,6 Mio. €	7,5 Mio. €
= Finanzergebnis	-0,2 Mio. €	-13,1 Mio. €	12,9 Mio. €
Außerordentliche Erträge	97,2 Mio. €	0,6 Mio. €	-96,6 Mio. €
Außerordentl. Aufwendungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
= Außerordentliches Ergebnis	97,2 Mio. €	0,6 Mio. €	-96,6 Mio. €
Jahresergebnis	10,5 Mio. €	-282,3 Mio. €	-292,8 Mio. €

* Bedeutung negativer Vorzeichen: Ein negatives Vorzeichen vor dem Betrag ist so zu interpretieren, dass der Wert gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Das Vorzeichen drückt keine Wertung (Verbesserung oder Verschlechterung), sondern ist wertneutral.

Umgang mit dem Jahresfehlbetrag

Die Stadt verzeichnete im Jahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von 282,3 Mio. €. Die Gründe für den Fehlbetrag werden im Jahresabschluss anhand der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten erläutert, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Der Jahresfehlbetrag soll entsprechend der Regelung des § 95 Abs. 2 GO NRW unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

Der Rat beschließt mit der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW zugleich auch die Behandlung des festgestellten Jahresfehlbetrags von 282,3 Mio. €.

Nach dem Gesetzwortlaut soll der Jahresfehlbetrag zunächst durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Stand zum 31.12.2024: 79,9 Mio. €) ausgeglichen werden. Damit herrscht Systemgleichheit zwischen Jahresabschluss und Haushaltsplan. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Stadt in dem vorliegenden Fall, in dem die Ausgleichsrücklage nicht zur vollständigen Deckung des Fehlbetrags



ausreicht, auch auf die Inanspruchnahme verzichten darf. Dann kommt es nach § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW grundsätzlich zu einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage. Aus dem Wortlaut „ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag“ des § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW ist zu schlussfolgern, dass die Ausgleichsrücklage auch in Fällen, in denen sie den Fehlbetrag nicht vollständig decken kann, trotzdem zunächst zwingend heranzuziehen und damit aufzubrauchen ist.

Im Übrigen scheidet der Verzicht auf die Ausgleichsrücklage auch deshalb aus, weil der Fehlbetrag (282,3 Mio. €) die allgemeine Rücklage (Stand zum 31.12.2024: 250,2 Mio. €) so reduzieren würden, dass sie negativ wäre, was nach § 95 Abs. 2 S. 4 GO NRW explizit verboten ist.

Der Jahresfehlbetrag von 282,3 Mio. € ist daher in einem ersten Schritt durch vollständige Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (79,9 Mio. €) auszugleichen. Der danach verbleibende Fehlbetrag von 202,4 Mio. € kann in einem zweiten Schritt entweder zu einer sofortigen Reduzierung der allgemeinen Rücklage führen oder nach § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW vorgetragen werden. Ein solcher Verlustvortrag ist jedoch spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der Verlustvortrag ist ein Wahlrecht. Da durch den Gesetzgeber keinerlei Einschränkung dieses Wahlrechts erfolgt, kann die Stadt sich auch für Mischformen entscheiden, z.B. die Verrechnung eines Teils des Fehlbetrags mit der allgemeinen Rücklage und den Vortrag des restlichen Betrags. Zu beachten sind jedoch die Folgen, die die Entscheidung für einen Verlustvortrag hat.

Nach § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW ist dieser nicht nur am Ende des dritten Folgejahres mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Vielmehr besteht auch die Verpflichtung, Jahresüberschüsse in den Folgejahren zunächst zur Deckung von Verlustvorträgen heranzuziehen. Das bedeutet, dass die Folgebehandlung eines Verlustvortrags nicht mehr Ermessen der Stadt bzw. des Rates steht. Verlustvorträge sind automatisch durch nachfolgende Jahresüberschüsse (sog. „Nachsparen“) zu mindern und – sofern sie innerhalb von drei nicht gedeckt werden können – der ggf. verbleibende Verlustvortrag gegen die allgemeine Rücklage zu buchen.

Alle Sachverhalte in Verbindung mit der Verrechnung von Verlustvorträgen sind in künftigen Jahresabschlüssen transparent zu dokumentieren.



Teilergebnisrechnungen

Die Teilergebnisrechnungen fächern nach Produktbereichen die Erträge und Aufwendungen auf und erlauben eine differenzierte Betrachtung der Ertragslage. Für die fünf größten Produktbereiche (Sortiermerkmal Top 1 bis 5: Ergebnis 2024) sind die Summe in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Tabelle 6 TOP 5 Produktbereiche

Top	Produktbereich und Bezeichnung	Ergebnis 2023 in €	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2024 in €	Ergebnis 2024 in €	%-Veränderung
4	01 Innere Verwaltung	- 74.709.889 €	- 107.890.211 €	- 88.553.315 €	18%
5	02 Sicherheit und Ordnung	- 44.939.595 €	- 52.549.615 €	- 46.204.185 €	12%
	03 Schulträgeraufgaben	- 27.846.727 €	- 35.641.822 €	- 34.023.029 €	5%
	04 Kultur und Wissenschaft	- 11.998.759 €	- 11.619.878 €	- 11.273.305 €	3%
3	05 Soziale Leistungen	- 80.519.264 €	- 81.306.438 €	- 104.977.499 €	-29%
2	06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	- 98.174.389 €	- 116.233.809 €	- 116.621.950 €	0%
	07 Gesundheitsdienste	- 7.676.179 €	- 2.817.621 €	- 101.797 €	96%
	08 Sportförderung	- 2.331.218 €	- 534.201 €	- 786.457 €	247%
	09 räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	- 26.534.655 €	- 25.306.564 €	- 17.905.757 €	29%
	10 Bauen und Wohnen	- 2.634.964 €	- 199.188 €	- 3.004.012 €	-1408%
	11 Ver- und Entsorgung	- 11.641.353 €	- 7.028.534 €	- 5.246.535 €	25%
	12 öffentliche Verkehrsflächen FB 66	- 19.251.130 €	- 21.293.540 €	- 17.499.908 €	18%
	13 Natur- und Landschaftspflege	- 8.843.439 €	- 11.504.434 €	- 9.936.211 €	14%
	14 Umweltschutz	- 4.235.563 €	- 4.721.963 €	- 4.566.441 €	3%
	15 Wirtschaft und Tourismus	- 207.470 €	- 663.904 €	- 664.625 €	0%
1	16 Allgemeine Finanzwirtschaft	408.747.461 €	448.994.200 €	165.709.532 €	-63%
	17 Carl-Duisberg-Stiftung	- 8.774 €	- 46.175 €	- 58.209 €	-26%
Summe		10.476.799 €	- 16.306.629 €	- 283.647.718 €	

Anmerkungen zur Tabelle: Die Zahlen basieren auf den Angaben im Jahresergebnis 2024. Die relative Veränderung bezieht sich auf den fortgeschriebenen Haushaltsansatzes 2024 im Verhältnis zum tatsächlich ausgewiesenen Ergebnis (31.12.2024).

Im Jahresabschluss werden von der Verwaltung anhand der oben aufgeführten Teilergebnisse keine zusammengefassten Analysen oder Erläuterungen auf Ebene der Produktbereiche gegeben, welche die teils gravierenden Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und den jeweiligen Teilergebnissen beispielsweise näher begründen würden. Eine Prüfung hierzu war aufgrund der fehlenden Erläuterungen der Verwaltung nicht möglich.

Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung lässt sich die fehlende produktorientierte Analyse mutmaßlich aus der zeitlichen Reihenfolge mit der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 erklären, da die gesamte Verteilungsrechnung zu den



Teilergebnissen als ein letzter Arbeitsschritt erst nach der Abschlussprüfung von der Finanzbuchhaltung aufgestellt wurde.

Ergänzend zu den produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind in der Anlage 4 (Plan-/Ist-Abweichung Teilergebnisrechnung 2024) des Jahresabschlusses die Ergebnisse für die einzelnen Verantwortungsbereiche (Fachbereiche) dargestellt und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Es wird auf die dortige Darstellung verwiesen, die allerdings keine sinnvolle Analyse auf Ebene der Produktbereiche bis hin zu einem einzelnen Produkt zulässt.

5.2.3 Finanzlage

Die Rechnungsprüfung hat die Positionen der Finanzrechnung insbesondere danach analysiert, wie sich deren Werte im Vergleich zum Vorjahr verändert haben. Die nachfolgende Zusammenfassung folgt der Gliederung der Finanzrechnung in laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Die Finanzrechnung weist zum Abschlussstichtag einen Finanzmittelfehlbetrag von 304,8 Mio. € aus. Der Liquiditätsbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit und die Investitionstätigkeit sind gegenüber dem Vorjahr um 218,3 Mio. € angewachsen. Durch das neuerliche negative Ergebnis steigt der Liquiditätsbedarf weiter an. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde mit einem Fehlbetrag von 386,5 Mio. € gerechnet, die Feststellung im Jahresabschluss 2025 steht noch aus.

Tabelle 7 Vergleich Finanzrechnung 2024 mit Vorjahr

Finanzlage zum	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung*
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	720,6 Mio. €	555,4 Mio. €	-165,2 Mio. €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	785,0 Mio. €	804,6 Mio. €	19,6 Mio. €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-64,4 Mio. €	-249,0 Mio. €	-184,6 Mio. €
Einzahlungen Investitionstätigkeit	61,9 Mio. €	56,8 Mio. €	-5,1 Mio. €
Auszahlungen Investitionstätigkeit	84,0 Mio. €	112,5 Mio. €	28,5 Mio. €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-22,1 Mio. €	-55,7 Mio. €	-33,6 Mio. €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-86,5 Mio. €	-304,8 Mio. €	-218,3 Mio. €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	67,2 Mio. €	324,8 Mio. €	257,6 Mio. €
Änderung Bestand eigene Finanzmittel	-19,3 Mio. €	20,0 Mio. €	39,3 Mio. €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1,8 Mio. €	-3,2 Mio. €	-5,0 Mio. €
Bestand an fremden Finanzmitteln	0,014 Mio. €	-10,7 Mio. €	-10,7 Mio. €
Liquide Mittel	3,2 Mio. €	6,1 Mio. €	2,9 Mio. €

* Bedeutung negativer Vorzeichen: Ein negatives Vorzeichen vor dem Betrag ist so zu interpretieren, dass der Wert gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Das Vorzeichen drückt keine Wertung (Verbesserung oder Verschlechterung), sondern ist wertneutral.



5.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

5.3.1 Flutkatastrophe

Das Land NRW hat für die besonders vom Hochwasser betroffenen Kommunen ein Wiederaufbaubudget gebildet. Dieses ist Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW.

Das Land NRW hat das Wiederaufbaubudget mit Sonderregelungen¹⁹ in der Rechnungslegung verbunden. Soweit die Flutschäden Gegenstand des Wiederaufbaubudgets sind, haben die Kommunen bis 2030 auf eine außerplanmäßige Wertberichtigung ihres beschädigten Anlagevermögens zu verzichten. Für die Stadt bedeutete dies, dass sie Schäden an Vermögensgegenständen in oben genannter Größenordnung nicht außerplanmäßig abgeschrieben hat. Das Anlagevermögen in der Bilanz spiegelt daher nicht seinen tatsächlichen Wert wider, es ist zu hoch bewertet. Sein Wertansatz ist nach der Sonderregelung erst zu korrigieren, wenn der betroffene Vermögensgegenstand wiederhergestellt ist. Hierdurch soll eine bilanzielle Überschuldung vermieden werden. Die Sonderregelung widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und dem geltenden Niederstwertprinzip des § 36 Abs. 6 S. 1 KomHVO. Der Verzicht auf eine Wertberichtigung des beschädigten Anlagevermögens führt dazu, dass die Aktivseite der Bilanz bis zur Korrektur überbewertet ist.

Darüber hinaus ist rechtlich zulässig und nach einem FAQ des Landes auch geboten, Aufwendungen für die Beseitigung der Schäden investiv abzubilden. Dieses Aktivierungsgebot führt zwangsläufig zu einer Überbewertung des Anlagevermögens, da neben den eigentlichen Herstellungskosten auch die Flutschäden aktiviert werden. Hierin sieht die Rechnungsprüfung einen Verstoß gegen das Wirklichkeitsprinzip nach § 91 Abs. 4 GO. Auch verstößt dieses Verfahren gegen die intergenerative Gerechtigkeit. Die Lasten der Flutkatastrophe sind über höhere Abschreibungen durch künftige Generationen zu tragen.

Diese Sonderregelungen verzerren das Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt.

5.3.2 Gesamtbeurteilung der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen

Das Land NRW führte zur Bewältigung der Flutkatastrophe Sonderregelungen in der Rechnungslegung ein. Damit sollten die Auswirkungen der Katastrophe auf den Haushalt abgemildert, eine bilanzielle Überschuldung vermieden und die kommunale Handlungsfähigkeit sichergestellt werden. Die Regelungen führen jedoch dazu, dass die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt im Jahresabschluss verzerrt dargestellt ist.

Der Jahresabschluss vermittelt folglich nur insoweit ein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Stadt, als landesrechtliche Vorschriften dies zulassen.

¹⁹ Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021.



5.4 Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes. Mit dem Haushaltsplan ermächtigt der Rat die Verwaltung, die veranschlagten Haushaltsmittel tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Er ist damit für die Verwaltung verbindlich und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Seine Bestandteile sind der Ergebnisplan, der Finanzplan, die Teilpläne und ggfs. das Haushaltssicherungskonzept.

Ermächtigungsübertragungen sowie die Bereitstellung und Deckung von über- und außerplanmäßigen Mitteln haben die Ursprungsansätze im Haushaltsplan verändert. Die Änderungen führen zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 19.02.2024 beschlossen. Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Die Abweichungen in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zwischen der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 und den Ist-Ergebnissen im Jahresabschluss 2024 sind in der Tabelle auf der nächsten Seite dargestellt.²⁰ Im Lagebericht werden die Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung detailliert erläutert, sodass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

²⁰ Nachrichtlich sind auch die Planansätze für 2024 genannt. Damit wird ein Ausblick auf das nächste (aktuelle) Haushaltsjahr gegeben.



Übersicht Haushaltsplan 2024 mit Plan/Ist-Werten und Abweichungen sowie Planansatz 2025

		Haushaltsansatz 2024 (fortgeschrieben)	Ergebnis 2024	Abweichung	Haushaltsansatz 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	578,9 Mio. €	279,4 Mio. €	-299,5 Mio. €	367,9 Mio. €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	102,7 Mio. €	94,0 Mio. €	-8,7 Mio. €	100,9 Mio. €
03	+ Sonstige Transferaufwendungen	4,3 Mio. €	6,1 Mio. €	1,8 Mio. €	3,3 Mio. €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	71,0 Mio. €	70,0 Mio. €	-1,0 Mio. €	78,1 Mio. €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10,7 Mio. €	9,8 Mio. €	-0,9 Mio. €	9,0 Mio. €
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108,7 Mio. €	98,6 Mio. €	-10,1 Mio. €	104,9 Mio. €
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	44,4 Mio. €	35,7 Mio. €	-8,7 Mio. €	36,8 Mio. €
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	6,3 Mio. €	3,9 Mio. €	-2,4 Mio. €	5,6 Mio. €
09	+/- Bestandsveränderung	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
10	= Ordentliche Erträge	927,0 Mio. €	597,4 Mio. €	-329,6 Mio. €	706,5 Mio. €
11	Personalaufwendungen	214,3 Mio. €	226,4 Mio. €	12,1 Mio. €	233,2 Mio. €
12	- Versorgungsaufwendungen	24,1 Mio. €	22,7 Mio. €	-1,4 Mio. €	30,9 Mio. €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	173,2 Mio. €	141,9 Mio. €	-31,3 Mio. €	163,9 Mio. €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	43,5 Mio. €	37,6 Mio. €	-5,9 Mio. €	46,8 Mio. €
15	- Transferaufwendungen	342,4 Mio. €	290,9 Mio. €	-51,5 Mio. €	316,5 Mio. €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	153,0 Mio. €	147,6 Mio. €	-5,4 Mio. €	150,3 Mio. €
17	= Ordentliche Aufwendungen	950,5 Mio. €	867,1 Mio. €	-83,4 Mio. €	941,5 Mio. €
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-23,4 Mio. €	-269,7 Mio. €	-246,3 Mio. €	-235,1 Mio. €
19	+ Finanzerträge	12,7 Mio. €	10,5 Mio. €	-2,2 Mio. €	11,8 Mio. €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16,0 Mio. €	23,6 Mio. €	7,6 Mio. €	46,6 Mio. €
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-3,3 Mio. €	-13,1 Mio. €	-9,8 Mio. €	-34,8 Mio. €
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-26,8 Mio. €	-282,9 Mio. €	-256,1 Mio. €	-269,9 Mio. €
23	+ Außerordentliche Erträge	0 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,0 Mio. €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0 Mio. €	0 Mio. €	0 Mio. €	0,0 Mio. €
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,0 Mio. €
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-26,8 Mio. €	-282,3 Mio. €	-255,5 Mio. €	-269,9 Mio. €
27	- globaler Minderaufwand	-8,7 Mio. €	0,0 Mio. €	8,7 Mio. €	0 Mio. €
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	-18,1 Mio. €	-282,3 Mio. €	-264,2 Mio. €	-269,9 Mio. €



6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach Abschluss der Prüfung treffe ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung folgende uneingeschränkte Prüfungsurteile:

„Wir [die Prüferinnen und Prüfer] haben den Jahresabschluss der Stadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Wie in den Vorjahren sind im Jahr 2024 außergewöhnliche Belastungen durch die Beseitigung der Flutschäden aus 2021 entstanden. Um die Auswirkungen auf den Haushalt abzumildern und eine bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, hatte der Gesetzgeber in NRW hierfür Sonderregelungen in der Rechnungslegung eingeführt.

Die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffenen Kommunen haben bis 2030 auf eine außerplanmäßige Wertberichtigung von Anlagevermögen für Hochwasserschäden zu verzichten, sofern die Schäden in dem für Kommunen gebildeten Wiederaufbaubudget des Landes NRW aufgenommen worden sind. Das Wiederaufbaubudget ist Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der genannten Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW.

Entgegen den GoB, insbesondere dem ansonsten geltenden Niederstwertprinzip des § 36 Abs. 1 S. 1 KomHVO unterbleiben erforderliche außerplanmäßige Abschreibungen. Folglich werden die Vermögensgegenstände im aktuellen Jahresabschluss zu hoch bewertet und das Eigenkapital zu hoch ausgewiesen. Des Weiteren wurde von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufwendungen zur Beseitigung der Flutschäden investiv abzubilden. Sie belasteten nicht das Jahresergebnis.

Der Jahresabschluss vermittelt folglich nur insoweit ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt, als landesrechtliche Vorschriften dies zulassen.²¹

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

²¹ Siehe hierzu ausführlich Abschnitt 5.3 *Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen*.



- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Oberbürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Oberbürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Oberbürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Oberbürgermeister verantwortlich für



die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichend geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu



planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Oberbürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Oberbürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Oberbürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Oberbürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

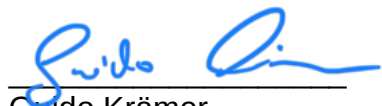
Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leverkusen, den 05.08.2026

Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung
(örtliche Rechnungsprüfung)



Guido Krämer